

---

# Die Kreditaktivitäten der Kanoniker von St. Paul's im Spiegel spätmittelalterlicher Gerichtsquellen

Mannheim Working Papers in  
Premodern Economic History  
1–2021  
© The Author 2021  
<https://majournals.bib.uni-mannheim.de/>

Markus Schniggendiller<sup>1</sup>

## Abstract

Die vormoderne Kreditgeschichte Englands wurde bereits in zahlreichen Studien thematisiert. Inwieweit sich der Klerus in Kreditgeschäften betätigte, ist hingegen noch weitgehend unerforscht. Derartige Studien, im Speziellen zum Klerus einer der englischen Kathedralen, fehlen gänzlich. Die St. Paul's Kathedrale bietet sich dafür nicht nur aufgrund ihrer Lage inmitten der bevölkerungsreichsten Stadt Englands an. Ihr Säkularklerus war aufgrund seines Wohlstandes, den er aus diversen Einkommensquellen generierte, als Kreditgeber prädestiniert. Diese Rolle nahmen die Kanoniker auch vielfach ein. Kircheneigene Quellen zu vergebenen Krediten sind leider nicht erhalten, allerdings tauchen die Kanoniker regelmäßig in den Akten des *Court of Common Pleas* als Kläger mit Schuldenforderungen auf.

Für den Zeitraum von 1345 bis 1355 konnten 177 unterschiedliche Kreditbeziehungen aus den Gerichtsakten ermittelt werden. Deren Einträge werden in diesem Working Paper auf die darin dokumentierten Kreditbeträge, sowie auf die Klientel, welche bevorzugt Kredite bei Klerikern aufnahm, untersucht. Darüber hinaus wird versucht, mithilfe der eingereichten Klagen und der darin geforderten Rückzahlungen, Rückschlüsse auf mögliche Auswirkungen der in den Jahren 1349/50 wütenden Pestepidemie zu ziehen. Es wird sich zeigen, dass der „Schwarze Tod“ die Kanoniker von St. Paul's zumindest kurzfristig in wirtschaftliche Nöte gebracht haben könnte.

Um dieser Datenmenge, die aus den stark schematisch angelegten Gerichtsakten gewonnen werden konnte, etwas mehr Lebensnähe gegenüberzustellen, soll abschließend ein Inventar aus dem 15. Jahrhundert behandelt werden. Dieses Inventar gewährt nicht nur Einblicke in den Lebensstandard der unteren Gesellschaftsschichten Londons, sondern belegt zusätzlich, dass die Kanoniker von St. Paul's auch abseits des Klerus, des Adels und des gehobenen Bürgertums Kreditbeziehungen unterhielten. Es wird deutlich, dass auch der Londoner Klerus in das Kreditwesen als allgegenwärtiges Phänomen des Spätmittelalters stark involviert war.

## Keywords

Kredit, Schulden, Court of Common Pleas, St. Paul's Kathedrale, Stiftsklerus, Spätmittelalter

---

<sup>1</sup> Doktorand an der Universität Mannheim, Historisches Institut, Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte. Mitarbeiter im DFG-Projekt “Kleinkredit und Marktteilhabe im Spätmittelalter”, Teilprojekt 1: St Paul's, London, Projektleitung: Dr. Tanja Skambraks.

## 1. (Klein-)Kredit und Marktteilhabe im Spätmittelalter

Das vorliegende Paper stellt erste Ergebnisse aus einem größeren Forschungsprojekt<sup>2</sup> vor, das sich mit der Rolle der Kanoniker der Londoner St. Paul's Kathedrale als Protagonisten in Kreditgeschäften im 14. und 15. Jahrhundert beschäftigt.

Das Projekt geht der Frage nach, welche Stellung die Mitglieder des Londoner Kathedralklerus als Kreditoren und Schuldner innerhalb der Stadt, aber auch darüber hinaus, innehatten. Damit reiht sich das Vorhaben in die bis dato noch teilweise unterbelichtete Forschung zum Verhältnis der mittelalterlichen Kirche und seiner Repräsentanten zur Wirtschaft ein. Dem weit verbreiteten Irrglauben, die Kirche sei aufgrund des mittelalterlichen Wucher- und Zinsdiskurses kreditfeindlich gewesen, steht die eindeutig nachweisbare Involviertheit des Klerus in vielfältige Kredittransaktionen entgegen. Dies gilt auch für den Londoner Kathedralklerus, dessen Kreditaktivitäten im späten Mittelalter bisher nicht untersucht wurden. Das hier vorgestellte Forschungsprojekt verfolgt deshalb folgende Fragestellungen: Wer waren die bevorzugten Kreditpartner der Kanoniker? Verliehen sie eher an Standesgenossen oder auch an Mitglieder ärmerer Gesellschaftsgruppen? Wie weit waren die Kreditnetzwerke geographisch gespannt? Welche Summen wurden ge- und verliehen? Wie gingen die Kleriker als Einzelpersonen und als Gemeinschaft mit wirtschaftlichen Einschnitten um?

Der gewählte Untersuchungszeitraum erstreckt sich von 1300 bis 1450. Dieser Zeitraum war durch das Auftreten des „Schwarzen Todes“ in Europa durch einen starken wirtschaftlichen und demographischen Wandel geprägt. In der wirtschaftshistorischen als auch in der älteren Forschung zur Geschichte Englands wird die Zeit nach 1348 sowohl als Niedergang und der Krise, als auch als Zeit der Umverteilung des Reichtums zugunsten des Adels betrachtet.<sup>3</sup> Hier setzt das Projekt an und fragt nach den Folgen der Epidemie für die wirtschaftlichen Aktivitäten des Klerus, seiner Anpassungsfähigkeit und nach seiner Resilienz. Daran schließt sich auch die zentrale Leitfrage dieses vorliegenden Papers an: Wie anpassungsfähig waren die Kanoniker von St. Paul's in der Krisenzeit zwischen 1345 und 1355? Lassen sich veränderte Handlungsmuster bei der Vergabe von Krediten vor und nach der Pest beobachten? Oder zeigt die Überlieferung gar eine Stabilität ihres Finanzgebarens?

---

<sup>2</sup> Das Dissertationsprojekt mit dem Arbeitstitel „Die Kreditaktivitäten der Kanoniker von St. Paul's im Spiegel spätmittelalterlicher Gerichtsquellen“ ist seit Ende 2018 Teil eines DFG-Verbundprojektes zu „Kleinkredit und Marktteilhabe im Spätmittelalter.“ Dieses untersucht in drei Teilprojekten die Sichtbarkeit von Kleinkrediten und deren Folgen von Marktteilhabe im Spätmittelalter. Nähere Informationen zum Gesamtprojekt sind der Projektbeschreibung zu entnehmen: Skambraks/Köhler u.a., Kleinkredit und Marktteilhabe in der Vormoderne: Projektdesign (Mannheim Working Papers in Premodern History 1/2020). In den Teilprojekten II und III stehen gräfliche Pfandleihhäuser in Tirol, sowie die Kreditwirtschaft in mittelgroßen Städten des Niederrheins im Fokus. Erste Ergebnisse des Teilprojektes „Tirol“: Stephan Köhler, Money Lending and Settling Debts in and around Meran (South Tirol) in the 14<sup>th</sup> Century (Mannheim Working Papers in Premodern History 2/2020), abzurufen unter: <https://majournals.bib.uni-mannheim.de/mwppch> [20.01.2021]. Und für das Teilprojekt „Niederrhein“: Monika Gussone, Informelle Kreditbeziehungen im spätmittelalterlichen Kalkar, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 223 (2020), 53–124.

<sup>3</sup> Hatcher 1977, 72f.; Voigtländer/Voth 2013, 803–805.

Ein weiterer Kernaspekt des Gesamtprojektes ist die Betrachtung bislang selten bearbeiteter Quellen unter neuen Gesichtspunkten und deren Auswertung für die Kreditforschung. Darunter fallen neben pragmatischem Schrifttum vor allem Gerichtsquellen, die für die englische Kreditforschung nahezu unerlässlich sind. Dieser Umstand ist auch ursächlich für die überschaubare Anzahl bisher erschienener Studien zur Kreditvergabe durch Geistliche im englischen Mittelalter. Denn einerseits sind die Akten vieler englischer Gerichte seit dem Spätmittelalter fast seriell erhalten, andererseits stellt dieser Glücksfall auch eine besonders große Hürde für deren Erschließung dar, da ihr meist enormer Umfang eine umfassende Auswertung nur in größeren Projektgruppen bzw. in langfristig angelegten Projekten zulässt.

Für die vormoderne Kreditforschung Englands sind die bereits Ende der 1920er Jahre von M. M. Postan erdachten drei Quellenkategorien bis heute maßgeblich. Diese sind in der Reihenfolge ihrer Nennung: Schuldenverzeichnisse, Gerichtsakten und zuletzt Dokumente wie z.B. Inventare, Rechnungen und Testamente, welche nicht primär zum Zwecke der Dokumentation einer Kredit- oder Schuldenbeziehung entstanden sind, diese aber dennoch belegen und nachvollziehbar machen.<sup>4</sup>

Erstgenannte Schuldenverzeichnisse der Stadt London<sup>5</sup> wurden in der Recherchephase dieses Projektes begutachtet, allerdings konnten darin keinerlei Hinweise auf die Kanoniker der St. Paul's Kathedrale ausgemacht werden. Somit liegt der Verdacht nahe, dass diese ihre Kredite an anderer Stelle dokumentierten. Ob sie dafür eine andere externe Institution, z.B. einen der städtischen bzw. bischöflichen Gerichtshöfe oder einen Notar beauftragten, oder ob es für den Kathedralklerus von St. Paul's interne Möglichkeiten gab, um ihre Kreditgeschäfte fixieren zu lassen, konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht geklärt werden. Diese Kategorie bleibt folglich im Rahmen dieses Projektes allenfalls eine Randnotiz.

Für die Kategorie der Gerichtsakten ist hingegen das genaue Gegenteil der Fall. Diese bilden mit großem Abstand den Hauptquellenkorpus für die Erforschung spätmittelalterlicher Kreditaktivitäten der Kanoniker von St. Paul's. Diese Erkenntnis ist indes keinesfalls außergewöhnlich. Die Bedeutung von Gerichtsakten für die vormoderne Kreditforschung Englands wird in unterschiedlichen Studien betont.<sup>6</sup> Durch die Allgegenwart des Kredites, kam es zwangsläufig auch zu problematischen Kreditbeziehungen. Gerichtsverhandlungen aufgrund ausstehender Ratenzahlungen, unauffindbarer Schuldner oder einer angestrebten Neuregelung der

---

<sup>4</sup> Postan 1928, 3f. Aktuellere Studien, die diese Kategorien übernehmen und Postans Arbeit in der Regel auch eine Standardsetzende Bedeutung beimessen, sind u.a.: Richard Goodard, *Credit and Trade in Later Medieval England, 1353–1532*, London 2016; James P. Bowen/A.T. Brown (Hg.), *Custom and Commercialisation in English Rural Society. Revisiting Tawney and Postan*, Hatfield 2016; Philip R. Schofield/Nick J. Mayhew (Hg.), *Credit and Debt in Medieval England, c. 1180–1350*, Oxford 2002, 2f.

<sup>5</sup> London Metropolitan Archives, City of London, COL/RG/01/001–012. Die städtischen Schuldenregister (*recognizances of debt*) sind nur vereinzelt überliefert. Die genannten zwölf Rollen verteilen sich über einen Zeitraum von 1285 bis 1393.

<sup>6</sup> Vergleiche hierzu u.a.: Nightingale 2007, 51; Schofield 2002, 2; Bennett 1989, 40f.

Rückzahlungsmodalitäten gehörten zum Alltag der damaligen Zivilrechtsinstanzen. Der *Court of Common Pleas*, der königliche Zivilgerichtshof in Westminster, beschäftigte sich offenbar in weit mehr als der Hälfte der in ihm verhandelten Fälle mit Schuldenbeziehungen.<sup>7</sup>

Nachdem die Suche nach Spuren der Kanoniker von St. Paul's bei den Schuldenverzeichnissen in einer Sackgasse endete, lieferten die Akten des *Court of Common Pleas* die erhoffte ausreichende Datengrundlage, worauf an späterer Stelle noch detaillierter eingegangen wird. Neben dem *Court of Common Pleas* konnten sich auch Urteile und Anträge anderer Gerichte mit dem Klerus von St. Paul's in Verbindung bringen lassen. Diese sind der *Staple Court of Westminster* und das königliche Kanzleigericht (*Court of Chancery*). Allerdings besteht ein großer Unterschied in der Anzahl der recherchierten Fallbeispiele dieser beiden Gerichte und der des *Court of Common Pleas*, sodass sich die folgenden Auswertungen dieses Papers auf Letztere stützen werden.<sup>8</sup> Inwieweit sich Schuldenverhandlungen mit Beteiligung der Kanoniker von St. Paul's noch an weiteren städtischen oder bischöflichen Gerichtshöfen nachweisen lassen, wird dieses Projekt aller Voraussicht nach nicht mehr klären können.<sup>9</sup>

Die letzte Kategorie nach Postan, also jene Dokumente, die nicht explizit zur Dokumentation einer Kreditvergabe oder zur Beilegung eines Schuldenkonfliktes dienen, kann für dieses Projekt ebenfalls herangezogen werden. Die zu dieser Kategorie gehörenden und gesichteten Inventare, Testamente, Rechnungen, sowie diverses Verwaltungsschriftgut der Londoner Kathedrale sind leider in ihrer Menge überschaubar.<sup>10</sup> Dennoch können sie zur Kontextualisierung der aus den Gerichtsakten gewonnenen Daten beitragen. Derartige Quellen sind gerade deshalb von Bedeutung für dieses Projekt, weil die Gerichtsakten stark verklausuliert verfasst wurden und man diese stets nach dem gleichen Schema anlegte. Eine inhaltliche Entwicklung im Laufe des Spätmittelalters ist hier vor allem für die Personenbeschreibungen auszumachen. Während nähere Angaben zur Herkunft, zum Stand oder zum Beruf der Schuldner (seltener auch Gläubiger) der Kanoniker von St. Paul's im 14. Jahrhundert allenfalls sporadisch erfasst wurden, waren diese in der Mitte des 15. Jahrhunderts ein fester Bestandteil der Urteilsdokumentation geworden. Weiterführende Informationen zum

---

<sup>7</sup> Matthew Stevens hat in zwei unterschiedlichen Studien zu den Aktivitäten von Londoner Bürgern am *Court of Common Pleas* im 15. Jahrhundert die Anteile von Verhandlungen zu Schuldstreitigkeiten mit 69% bzw. 80% bemessen. Vgl. hierzu: Stevens 2012, 241/Stevens 2016, 1090.

<sup>8</sup> Wie weiter unten gezeigt wird, konnten in den Akten des *Court of Common Pleas* allein für die Jahre 1345–1355 231 Fälle bzw. 177 unterschiedliche Kreditbeziehungen entdeckt werden. Zum Vergleich: am *Staple Court of Westminster* sind für einen Zeitraum von 1288–1503 45 Kreditbeziehungen mit Beteiligung eines Kanonikers von St. Paul's recherchiert worden. Darüber hinaus konnten 10 Anträge beim königlichen Kanzleigericht zwischen 1443 und 1500 ausgemacht werden.

<sup>9</sup> An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass für das Projekt eine weitere Archivreise zur eingehenderen Begutachtung von weiterem Quellenmaterial für das Jahr 2020 geplant war. Hier wären ggf. auch Akten anderer Gerichtshöfe gesichtet worden, was jedoch durch die Reisebeschränkungen der COVID-19-Pandemie nicht realisiert werden konnte.

<sup>10</sup> Die lückenhafte Überlieferungslage mittelalterlichen Schriftgutes ist insbesondere für die St. Paul's Kathedrale auf den Londoner Großbrand 1666 zurückzuführen. Zu den überlieferten und verlorenen Dokumenten der Kathedrale: Geoffrey Yeo, Record-keeping at St Paul's cathedral, in: *Journal of the Society of Archivists* 8 (1986), 30–44.

Verwendungszweck der Gelder oder über den Zeitpunkt, zu welchem die Kreditbeziehung begründet wurde, finden sich darin nicht. Viele der Inventare, Rechnungen und Testamente beinhalten jedoch derartige Zusatzinformationen, sodass sie trotz ihrer geringen Anzahl einen erheblichen Mehrwert für das Projekt darstellen. Der vorliegende Aufsatz stellt dies weiter unten am Beispiel eines Inventars vor und veranschaulicht, wie dieses für die Kreditforschung ausgewertet werden kann.

Im Allgemeinen ist das vormoderne Kreditwesen Englands bereits aus unterschiedlichsten Perspektiven und Zugängen in einer Vielzahl von Publikationen thematisiert worden.<sup>11</sup> In einigen dieser Studien finden sich wiederum mehr oder weniger ausführliche Erwähnungen des Geldverleihs durch Kleriker, jedoch beschränken sich diese zumeist auf Aussagen zu deren Status, Einkommen und Vermögen. Bezüglich ihres Auftretens vor mittelalterlichen Gerichten bleibt es in der Regel bei der oberflächlichen Feststellung, dass auch sie in den Gerichtsakten als Kläger und seltener als Angeklagte in Schuldenforderungen auftauchen. Eine genauere Analyse der Gruppe der geistlichen Kreditgeber findet mehrheitlich nicht statt.

Die Ausnahme stellt hier ein Beitrag von Pamela Nightingale zur Rolle des Klerus in Norfolk als Kreditgeber für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts dar.<sup>12</sup> Diese Studie ist auch die einzig tiefgreifende Auseinandersetzung mit einer bestimmten Gruppe von Klerikern als Akteuren auf dem spätmittelalterlichen Kreditmarkt Englands. Nightingale stellt darin die ländlichen Kleriker aus der Grafschaft Norfolk in den Fokus und analysiert deren Rolle als Investoren und Kreditgeber. Hierin zeigen sich interessante Parallelen bei der Vergabe von Krediten durch ländliche Kleriker und durch wohlhabende Bauern und Grundbesitzer jener Region.<sup>13</sup>

Weitere erwähnenswerte Beiträge, in denen die Kreditvergabe durch Geistliche behandelt wird, ohne dass diese dabei den thematischen Schwerpunkt der Studie darstellt, sind von Rose, Bennett und von Ekelund/Hébert/Tollison veröffentlicht worden.<sup>14</sup> Der Fokus dieser Publikationen liegt im Wesentlichen auf Wucherprozessen bzw. dem Umgang mit Schulden an mittelalterlichen englischen Gerichtshöfen.

Darüber hinaus wurden zwei Fallstudien zu bedeutsamen englischen Säkularklerikern publiziert, in welchen die von ihnen getätigten Kreditgeschäfte eine nennenswerte Rolle spielen. Alice Beardwood zeigt in ihrer Studie zum Gerichtsprozess gegen den Bischof von Lichfield, Walter Langton, dass dieser auch in zahlreichen Fällen als Kreditgeber

---

<sup>11</sup> Publikationen, die vor allem versuchen über das Einklagen von Schulden Erkenntnisse über das vormoderne Kreditwesen Englands zu ermitteln, sind u.a.: Postan 1928; Hall 1930; Kermodé 1998; sowie Nightingale 2007 und 2018.

<sup>12</sup> Pamela Nightingale, *The English parochial clergy as investors and creditors in the first half of the fourteenth century*, in: P. Schofield/N. Mayhew (Hg.), *Credit and Debt in Medieval England, c.1180–1350*, Oxford 2002, 89–105.

<sup>13</sup> *ibid.*, 102.

<sup>14</sup> Jonathan Rose, *Clergy and Abuse of Legal Procedure in Medieval England*, 2015; Elizabeth Z. Bennett, *Debt and Credit in the Urban Economy: London 1380–1460*, New Haven 1989; Robert B. Ekelund/Robert F. Hébert/Robert D. Tollison, *An Economic Model of the Medieval Church: Usury as a Form of Rent Seeking*, in: *Journal of Law, Economics, and Organization* 5/2 (1989), 307–331.

in Erscheinung tritt und wie das Gericht aufgrund seiner drohenden Verurteilung mit seinen Schuldnern umging.<sup>15</sup>

In der zweiten Fallstudie wertet David Carr das Einkommen und Vermögen von William Hamilton aus. Dieser war zum Zeitpunkt seines Todes im Jahre 1307 Kanzler König Edwards I., sowie Dekan der Kathedrale von York. Hamilton gelangte vor allem durch unzählige Kreditgeschäfte zu erheblichem Reichtum.<sup>16</sup>

Aufgrund der breiten Forschung zur Geschichte der Londoner St. Paul's Kathedrale, die hier nicht ausführlich wiedergegeben werden soll, sei zur ersten Orientierung auf den Sammelband „*St Paul's. The Cathedral Church of London, 604-2004*“ verwiesen.<sup>17</sup> Bemerkenswert ist, dass obwohl einiges an Quellenmaterial zu den Finanzen und zur Verwaltung von St. Paul's erhalten blieb, bisher nur sehr wenige Arbeiten mit Fokus auf das Wirtschaften der Kathedrale erschienen sind. Die Erforschung dieses Bereiches ist folglich durch einen Mangel an Vergleichsstudien bzw. thematisch verwandten Publikationen durchaus erschwert. Den ältesten Beitrag leistete Henry William Davis bereits 1925, der sich wie rund 70 Jahre später auch Rosamond Faith vor allem mit den Einkommen aus den zahlreichen Gütern der Kathedrale beschäftigte.<sup>18</sup> Im oben erwähnten Sammelband zum 1400. Jubiläum von St. Paul's finden sich weitere Beiträge zu den Finanzen der Kathedrale im Mittelalter, die sich erneut mit den Einkünften aus verpachteten Grundstücken beschäftigen.<sup>19</sup> Außerdem werden an anderer Stelle die Einkünfte des Dekans William Worsley (1478-1499) thematisiert.<sup>20</sup>

Wie bereits erwähnt sind wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit etwaigen Kreditgeschäften der Kanoniker von St. Paul's bis zum heutigen Stand nicht erschienen. Diese Forschungslücke versucht dieses Projekt zu schließen. Das vorliegende Working Paper stellt anhand der schon erwähnten Auswertung der Gerichtsquellen des *Court of Common Pleas* einen Anfang dar. Doch zunächst folgen einige Bemerkungen zum historischen Kontext, dem Wucherverbot und den betrachteten Akteuren.

---

<sup>15</sup> Alice Beardwood, *The Trial of Walter Langton, 1307–1312*, in: *American Philosophical Society* 54 (1964), v.a. 28–32.

<sup>16</sup> David R. Carr, *The Loans and Lands of William Hamilton, Dean of York and Edward I's Last Chancellor (d.1307)*, in: *Northern History* 40 (2003), 219–236.

<sup>17</sup> Derek Keene/Arthur Burns/Andrew Saint (Hg.), *St Paul's. The Cathedral Church of London, 604–2004*, London 2004.

<sup>18</sup> Henry William Davis, *London Lands and Liberties of St. Paul's, 1066–1135*, in: *Essays on medieval history presented to Thomas Frederick Tout, Manchester 1925*, 45–59; Rosamond Faith, *Demesne Resources and Labour Rent on the Manors of St Paul's Cathedral, 1066–1222*, in: *The Economic History Review* 47/4 (1994), 657–678.

<sup>19</sup> Faith 2004.

<sup>20</sup> Kleineke/Hovland 2004, 168.

## 2. Vormoderner Kredit, Zinsverbot und Säkularklerus

Kredite sind für das Spätmittelalter als allgegenwärtiges Phänomen zu betrachten. Sowohl die Vergabe, als auch die Aufnahme von Krediten ist für alle Gesellschaftsschichten zahlreich nachweisbar. Die Beweggründe waren mindestens genauso vielfältig: sei es beispielsweise um ausgebliebene Einnahmen einer misslungenen Ernte auszugleichen oder um Saatgut für zukünftige Ernten anzuschaffen. Wiederum andere sicherten sich durch die Aufnahme kleinster Kredite ihre tägliche Mahlzeit, und finanziell besser aufgestellte Personen konnten durch kurzfristige Kredite besser auf außergewöhnliche Ereignisse wie z.B. Erbzahlungen oder Mitgiftleistungen reagieren.<sup>21</sup>

Die Motivation selbst Geld zu verleihen war naturbedingt gewinnorientiert. Nur die fürsorglichsten Gläubiger werden aus reiner Nächstenliebe Kredite zum Nullzins vergeben haben. Einstellige und niedrige zweistellige Zinssätze waren durchaus üblich und wurden meist nicht als Wucher betrachtet.<sup>22</sup>

### Vormoderner Kredit: eine vorläufige Begriffsbestimmung

Die gesamte Gesellschaft war auf Kredite angewiesen. Personen, denen man einen gerechten Kredit gewährt hatte, waren hoffentlich umgekehrt bei plötzlich auftretendem Kreditbedarf bereit, zu günstigen Konditionen auszuhelfen. Kredite schufen soziale Beziehungen und begründeten damit ihre Omnipräsenz. Neben der finanziellen Komponente sind Kredite also auch an Reputation und gegenseitiges Vertrauen geknüpft.<sup>23</sup> Die Gesellschaft des Spätmittelalters ist als Kredit- und Ausstandsgesellschaft zu verstehen, in der wechselseitige ökonomische Verpflichtungen auch eine gesellschaftsbildende Funktion haben. Denn „die Wohlhabenden“ waren keineswegs stets die Kreditgeber und „die Armen“ waren nicht immer die Schuldner. Durch alle Gesellschaftsschichten hinweg wurden Zahlungen, Lieferungen und Dienstleistungen gestundet und aufgeschoben. Auf diese Art geknüpfte Verbindungen und Verpflichtungen zeigen Netzwerkstrukturen auf, die ohne die Gerichtsakten, Inventare, Testamente und viele andere Quellen nicht zu ermitteln wären.<sup>24</sup>

Aber was ist unter dem Begriff „vormoderne Kredit“ zu verstehen? Dieses Projekt fasst den Kreditbegriff durchaus weiter, als man dies aus heutiger Perspektive erwarten würde. Unter Kredit ist im Folgenden nicht ausschließlich die bewusste Aufnahme von Schulden zum Zwecke der Investition, Produktion oder zur Subsistenzsicherung gemeint, sondern jedwede Form verzögerter oder gestundeter, formeller und informeller

---

<sup>21</sup> Kuske 1956, 51–54, 62f.

<sup>22</sup> Nightingale 2002, 89f.

<sup>23</sup> Nightingale 2007, 51–53; Kadens 2015, 2440–2443.

<sup>24</sup> Skambraks/Köhler u.a. 2020, 2–7.

Zahlungsvereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Parteien. Darunter fallen folglich auch Rechnungen, die nicht unmittelbar beglichen wurden, sowie nicht gezahlte Löhne und sonstige vereinbarte Abgaben.

Nicht jede Form von Schulden basiert zwangsläufig auf einem Kredit. Beispielsweise ist ein Pferdedieb, der dem Geschädigten eine finanzielle Entschädigung schuldet, nicht als Kreditnehmer des Geschädigten zu verstehen, da diese Zahlungsverpflichtung nicht aus einer zwischen den beiden Parteien zuvor getroffenen Zahlungsvereinbarung resultierte. Folglich ist für einen Kredit ein zuvor in irgendeiner Form vereinbartes Zahlungsziel grundlegend. Dieses Zahlungsziel muss nicht ausschließlich monetär sein. Kredite konnten ebenso durch die Lieferung von Waren, Naturalien oder durch Dienstleistungen verrechnet werden.<sup>25</sup>

Auf Grundlage dieser Definition des vormodernen Kredites, lassen sich aus den Gerichtsakten des *Court of Common Pleas* mehrere hundert Urteile dieser Kategorie zuordnen. Ausschlaggebend für die Einstufung als Kreditbeziehung ist dabei die eindeutige Zahlungsaufforderung eines bestimmten oder noch unbestimmten Geldbetrages. Durch dieses Raster fallen die bereits oben exemplarisch erwähnten Schadensersatzforderungen nach angezeigten Diebstählen und Landfriedensbrüchen, die durch die Kanoniker von St. Paul's durchaus regelmäßig eingefordert wurden.

### Das kanonische Zinsverbot

Bevor die Kreditaktivitäten der Geistlichen veranschaulicht werden können, sind vorab einige Hintergründe näher zu erläutern. Denn das kanonische Zinsverbot sollte es dem Klerus bei strikter Auslegung theoretisch nicht ermöglicht haben, am mittelalterlichen Kreditmarkt zu partizipieren, da der absichtlich oder unfreiwillig erzielte Gewinn als wucherisch galt und damit die Seele des Einzelnen und die Gemeinschaft als Ganzes schädigte.<sup>26</sup> Die Quellen beweisen jedoch, dass der Klerus in zahlreiche Kreditgeschäfte involviert war, als Gläubiger wie als Schuldner.<sup>27</sup> Dies geschah auch keinesfalls heimlich. Es wurde nicht versucht den eigenen Stand in irgendeiner Weise zu verschweigen. Dies wird allein schon daran sehr deutlich, dass in den mittelalterlichen Gerichten Englands eine Vielzahl an Geistlichen als Kläger in Schuldstreitigkeiten auftritt und diese als Mitglieder des Klerus eindeutig titulierte werden (*episcopus, decanus, clericus, etc.*).<sup>28</sup>

Das bereits im Mittelalter Jahrhunderte alte Zinsverbot entwickelte sich insbesondere durch das Aufleben internationaler Handelsnetzwerke im 11. Jahrhundert immer mehr

<sup>25</sup> Kuske 1956, 85–89; Holbach 2014, 71–102.

<sup>26</sup> Glaeser/Scheinkman 1998, 1–5.

<sup>27</sup> Rose 2015, 94.

<sup>28</sup> Robert C. Palmer hat für neun Rollen des *Court of Common Pleas* zwischen 1275 und 1563 die Anzahl an identifizierbaren Klerikern und klerikalen Institutionen erfasst. Dabei geht es nicht um die Fallzahlen, sondern um die einzelnen Individuen bzw. Institutionen. Für das 14. und 15. Jahrhundert sind stets über 300, in der Spitze sogar über 600 (für das Jahr 1386) unterschiedliche Kleriker bzw. Institutionen identifizierbar. Abrufbar unter URL: <http://aalt.law.uh.edu/ELHOv/Clerics.html> [19.01.2021].



zu einem Wucherverbot. Doch selbst die angemessene Zinsnahme konnte nur teilweise durch das Verlustrisiko des Kreditgebers legitimiert werden. Andere Rechtfertigungen waren der Ausgleich für die verzögerte Rückzahlung des Kredites (*damnum emergens*), oder Zinsen wurden als Kompensation für den entgangenen Gewinn (*lucrum cessans*) durch anderweitige Investition des verliehenen Geldes angesehen.<sup>29</sup>

Wo genau die Grenze zwischen angemessenem Zins und Wucher gezogen wurde, ist nicht eindeutig zu identifizieren. Das liegt daran, dass in den englischen Gerichten nur relativ wenige Wucherverhandlungen geführt wurden.<sup>30</sup> Darüber hinaus lassen sich aus den wenigen Fällen keine einheitlichen Richtlinien ableiten. Letztlich scheint Wucher eher eine subjektive Wahrnehmung gewesen zu sein. Die Entscheidung, ob ein Gläubiger als Wucherer tatsächlich angeklagt wurde, ist vermutlich zu einem großen Teil von den Lebensumständen des Schuldners abhängig gewesen.<sup>31</sup>

Die Wuchergesetze, selbst wenn deren Anwendung im mittelalterlichen England eher die Ausnahme darstellte, in Kombination mit der Unsicherheit, inwieweit ein vergebener Kredit eines Tages als wucherisch angeklagt werden könnte, führten wohl zu der gängigen Praxis, den Zinssatz nicht mehr gesondert zu dokumentieren. Folglich finden sich in den Akten des *Court of Common Pleas* nur äußerst selten konkrete Zinsangaben. Stattdessen ist davon auszugehen, dass die Zinsen bereits in die fixierte bzw. dann zurückgeforderte Kreditsumme eingerechnet worden waren. So wurde aus einem tatsächlichen Kredit in Höhe von 100 Schillingen ein dokumentierter Kredit in Höhe von 110 Schillingen, bei einem nicht erfassten Zinssatz von 10%. Andere Möglichkeiten, den Zinssatz zu verschleiern, waren als Schenkungen oder Schadensersatz deklarierte Zahlungen der Schuldner. Dies hat leider auch zur Folge, dass Zinssätze für das englische Spätmittelalter nur anhand weniger Nachweise berechnet werden können, insbesondere im Vergleich zu der Masse an dokumentierten Kreditgeschäften dieser Zeit.<sup>32</sup> Von den in diesem Paper verwendeten Gerichtsurteilen nennt keines einen Zinssatz.

### Der Klerus von St. Paul's in London

Die Kanoniker von St. Paul's gehörten als Säkularkleriker im Gegensatz zu Regularklerikern keiner bestimmten religiösen Institution exklusiv an, sondern konnten Ämter in mehreren Kathedralen und Kirchen innehaben. Während sich der Regularklerus durch ein Ordensgelübde einer Ordensregel unterwirft und sein Leben

---

<sup>29</sup> Ekelund/Hébert/Tollison 1989, 322–326; Davis 2015, 154–157; Braudel 1986, 623.

<sup>30</sup> Nightingale 2002, 89f.; Helmholz 1986, 370.

<sup>31</sup> Nightingale 2007, 52, im Jahre 1317 wurden zwei Männer des Wuchers beschuldigt, da sie für ¼ Scheffel Korn ½ Scheffel Weizen verlangten. Und Helmholz 1986, 273f., hat den durchschnittlichen Zinssatz für 28 verhandelte Fälle von Wucher aus den Jahren 1377 bis 1494 berechnet. Dieser liegt bei 16,6%. Der Höchstwert liegt bei 50% und der Tiefstwert bei 5,5%.

<sup>32</sup> Nightingale 2018, 11f.; Goddard 2016, 38–40; Untersuchungen zu Zinssätzen in der englischen Vormoderne sind u.a.: Bell/Brooks/Moore, *Interest in Medieval Accounts: Examples from England, 1272–1340*, 2008; Greenberg/Park, *Hidden Interests in Credit and Finance: Power, Ethics, and Social Capital across the Last Millennium*, London 2017, v.a. 57–115.

danach ausrichtet, legt man im Säkularklerus kein Gelübde ab. Folglich genossen die Angehörigen dieses Standes größere Freiheiten, was sich oft in der Wahl ihres Wohnortes widerspiegelte. Der Regularklerus lebte in enger Gemeinschaft, meist in Klöstern und Stiften. Säkularkleriker lebten in eigenen Behausungen, welche sich jedoch nicht selten innerhalb der kirchlichen Immunitätsbezirke befanden. Allerdings zeigen auch zahlreiche Beispiele, dass Säkularkleriker in weiter Entfernung zu der Kathedrale residierten, bei der sie ein Amt bekleideten.<sup>33</sup>

Dieses Mehr an Freiheiten brachte auch mit sich, dass sich Säkularkleriker durch unterschiedlichste Einkommensquellen ihren Lebensunterhalt teilweise selbst sicherten. Charakteristisch sind hier neben den Pfründen der Kathedralen auch Einkünfte aus Renten.<sup>34</sup> Der Lebensstandard von Kanonikern entsprach mindestens dem eines wohlhabenden Landwirtes.<sup>35</sup> In der Regel war dieser aber doch höher, denn nur die wenigsten Säkularkleriker beschränkten sich darauf, nur in einer Kathedrale bzw. Diözese als Pfründner zu fungieren. Viele von ihnen waren regelrechte „Pfründensammler“, die ihr Einkommen aus mehreren Kathedralen und Kirchen generierten. Fünf bis zehn Pfründen sind für einen umtriebigen Säkularkleriker durchaus üblich, sodass sich sein Reichtum auf einer Ebene mit dem des wohlhabenden Adels befand.<sup>36</sup> Unabhängig davon, ob ein Kleriker nun eine oder mehrere Einkommensquellen besaß, ein regelmäßiges und zumeist hohes Einkommen ist dem Klerus der englischen Kathedralen in jedem Fall zu bescheinigen.<sup>37</sup>

Sein Status führte zu hohem gesellschaftlichem Ansehen und Reputation. Dadurch bedingt wurden Kleriker allgemein sehr häufig als Testamentsvollstrecker bestimmt, welche sich meist auch mit den verschiedenen aufzulösenden Schuldenbeziehungen der Verstorbenen auseinandersetzen mussten.<sup>38</sup>

Diese Kombination aus dem Umstand, dass sich Säkularkleriker die Anzahl ihrer Einkommensquellen mehr oder weniger selbst aussuchen konnten, und der Tatsache, dass sie ein hohes Ansehen und ein dementsprechendes Vertrauen innerhalb der Bevölkerung genossen, machte sie für die Rolle des Kreditgebers geradezu prädestiniert. Wie bereits zu Beginn dieses Abschnittes erwähnt, lassen sie sich in dieser Rolle auch zahlreich in den Gerichtsakten nachweisen und die Kanoniker der St. Paul's Kathedrale sind hiervon keine Ausnahme.

---

<sup>33</sup> Edwards 1967, 33–38.

<sup>34</sup> *ibid.*, 39–49.

<sup>35</sup> Nightingale 2002, 90.

<sup>36</sup> Zu der Akkumulation von Pfründen: C.J. Godfrey, *Pluralists in the Province of Canterbury in 1366*, in: *Journal of Ecclesiastical History* 11 (1960), 23–40. Und zum Einkommen von Kanonikern im Spätmittelalter: Stanford E. Lehmberg, *The Reformation of Cathedrals: Cathedrals in English Society*, Princeton 1988, v.a. 3–37.

<sup>37</sup> Thomas 2014, 59–66.

<sup>38</sup> Gilchrist 1969, 3.

### 3. Schulden vor Gericht

Bevor die Kanoniker und ihre Kreditaktivitäten untersucht werden, sind noch einige Vorbemerkungen zum Umgang mit den Gerichtsakten des *Court of Common Pleas* notwendig. Aufgrund ihres Aufbaus können die Daten aus den Gerichtsakten am besten quantitativ ausgewertet werden. Die Akten des *Court of Common Pleas* vermitteln einen Eindruck über die Kreditbeträge, mit welchen die Kanoniker agierten, wie sie auf zahlungsunwillige oder -unfähige Schuldner reagierten, und für das 15. Jahrhundert lässt sich ihre Klientel nicht mehr nur namentlich erfassen, sondern auch gesellschaftlich einordnen. Zudem lassen sich auf Grundlage der Daten Netzwerkstrukturen zwischen dem Klerus von St. Paul's und dem englischen Adel, Bürgertum und Klerus, darstellen. Die bereits weiter oben erwähnten Inventare und Rechnungen, aber ebenso die Anträge am königlichen Kanzleigericht ermöglichen eine ergänzende qualitative Auswertung, da diese die Umstände und Gegebenheiten der Kreditvergabe bzw. die sich aus den Beziehungen ergebenden Konflikte, teils sehr detailliert erfassen. Somit geben sie nicht nur Aufschluss über das Kreditvolumen der Kanoniker von St. Paul's, sondern auch zu ihrem Geschäftsgebaren, zu den Verwendungszwecken der Kredite und zum allgemeinen Umgang mit Klagen.

Bezüglich des angedachten Untersuchungszeitraumes von 1300 bis 1450 ergeben sich aus der Überlieferungslage einige Herausforderungen. So liegt die Hauptproblematik der Akten des *Court of Common Pleas* in dessen schierer Masse. Ab 1273 ist für jedes Jahr mindestens eine Rolle der mindestens vier pro Jahr angelegten Rollen überliefert. Jede dieser vier Rollen stand für einen *law term* oder *legal term*.<sup>39</sup> Der Umfang der einzelnen Rollen steigt tendenziell im Laufe des Spätmittelalters an. Um 1300 sind etwa 500 Seiten pro *term* durchaus üblich, wohingegen in den 1440er Jahren Rollen mit einer vierstelligen Seitenanzahl keine Ausnahmen mehr sind. Der einzig auffällige Einbruch in der Geschäftstätigkeit des *Court of Common Pleas* ist zu Zeiten der Pestepidemie Mitte des 14. Jahrhunderts erkennbar. Es dauerte bis zur Mitte der 1360er Jahre ehe der Umfang der Rollen wieder das Niveau der Zeit vor der Pest erreicht hatte. Auf jeder Seite sind meist mehrere Urteile dokumentiert. Margaret Hastings präsentierte für vier Rollen aus den 1460er bis 1480er Jahren konkrete Zahlen und kam dabei auf 3800, 6000, 4970 und 6204 Einträge.<sup>40</sup>

Folglich handelt es sich bei den Akten des *Court of Common Pleas* um äußerst sperrige Dokumente, deren Bearbeitung einiges an Zeit beansprucht. Eine vollständige Durchsicht aller Rollen von 1300 bis 1450, sprich etwa 600 Rollen mit tausenden Einträgen, kann ein zeitlich begrenztes Projekt nicht leisten. Stattdessen wurden die

---

<sup>39</sup> Das *legal year* des *Court of Common Pleas* war unterteilt in vier Perioden: *Michaelmas term* (Oktober bis Dezember), *Hilary term* (Januar bis April), *Easter term* (April/Mai) und *Trinity term* (Juni/Juli). In den übrigen Monaten tagte das Gericht nur in Ausnahmefällen.

Die Rollen des *Court of Common Pleas* und weiterer englischer Gerichte des Mittelalters wurden durch das *Anglo-American Legal Tradition* (AALT) Projekt digitalisiert und sind abrufbar unter: [www.aalt.law.uh.edu/AALT.html](http://www.aalt.law.uh.edu/AALT.html) [19.01.2021].

<sup>40</sup> Hastings 1947, 27.

Akten dreier exemplarischer Jahrzehnte durchsucht (1300–1310, 1345–1355 und 1440–1450) und pro Jahr wurde sich auf die Rolle des *Hilary term* beschränkt.<sup>41</sup> Durch diese Auswahl können die Kreditaktivitäten der Kanoniker von St. Paul's für den Beginn des Spätmittelalters mit denen des ausgehenden Mittelalters auf etwaige Entwicklungen und Besonderheiten abgeglichen werden. Der Zeitraum von 1345 bis 1355 wurde bewusst gewählt, um zu überprüfen, inwieweit die Pestepidemie Auswirkungen auf die Kreditaktivitäten der Geistlichen hatte.

Die Urteile der anderen Gerichte, die Inventare, Rechnungen, Testamente und das Verwaltungsschriftgut der Londoner Kathedrale fallen größtenteils in den Untersuchungszeitraum von 1300 bis 1450. Die Ausnahme bilden hier die Anträge am königlichen Kanzleigericht.<sup>42</sup> Die Kanoniker von St. Paul's tauchen darin erst im ausgehenden Spätmittelalter vermehrt auf, d.h. dass die meisten ihrer Anträge zwischen 1440 und 1500 gestellt wurden. Allerdings rechtfertigt deren Mehrwert für dieses Projekt eine Ausweitung des ursprünglichen Untersuchungszeitraumes allemal, da in ihnen teils die Aufnahme von Krediten und vor allem die Hintergründe für ausgebliebene Rückzahlungen Erwähnung finden.

### Klagearten und Urteile

Der Allgegenwart des Kredites in der mittelalterlichen Gesellschaft war es geschuldet, dass sich die Gerichte im Laufe der Jahrhunderte zunehmend mit dem Kreditwesen auseinandersetzen mussten, um dessen Absicherung und Rückzahlung zu garantieren. Vor dem 13. Jahrhundert waren dies mehrheitlich die *local courts*. Zu diesen zählten Stadtgerichte, gutsherrliche Gerichte (*manor courts*), Bezirks- und Grafschaftsgerichte (*county courts*), Handelsgerichte (*staple courts*) und Kirchengerichte. Seit dem 13. Jahrhundert verloren diese Gerichtshöfe, mit Ausnahme der Kirchengerichte, an Bedeutung. Ursächlich dafür war die Errichtung und der Aufstieg der königlichen Gerichtshöfe in Westminster: *Court of King's Bench*, *Court of Common Pleas* und *Court of the Exchequer*. Verhandlungen an diesen Gerichtshöfen waren teurer und natürlich waren diese Gerichtshöfe für den Großteil der englischen Bevölkerung auch schwerer zu erreichen als die entsprechenden *local courts*, jedoch wog die Autorität der königlichen Richter und das damit verbundene höhere Gewicht des Urteils diese Nachteile häufig auf.<sup>43</sup>

Für eine Verhandlung an den königlichen Gerichtshöfen benötigten Kläger zunächst eine gerichtliche Verfügung (*original writ*), in welcher der Sachverhalt erfasst und der

<sup>41</sup> Die Methodik, sich bei einer inhaltlichen Auseinandersetzung auf die Rollen eines bestimmten *law terms* des *Court of Common Pleas* zu beschränken, ist bereits bei Stevens 2012, 227f. erläutert und angewandt worden.

<sup>42</sup> Dabei handelt es sich um die Sammlung mit der Signatur C1 in den National Archives in Kew: *Court of Chancery: Six Clerks Office: Early Pleadings and Proceeding, Richard II to Philip and Mary (c.1386–1558)*.

<sup>43</sup> Kegel 2001, 195f. Angaben zu den Verhandlungsgebühren des *Court of Common Pleas* sind Hastings 1947, 157–168 zu entnehmen.

Beklagte vorgeladen wurde. Die am häufigsten genutzten *writs* beim *Court of Common Pleas* zur Eintreibung von Schulden waren die *writs of covenant, debt, detinue* und *account*.

Ein *writ of covenant* wurde bei noch nicht genau zu beziffernden Schuldbeträgen gestellt. Dabei handelte es sich nicht ausschließlich um monetäre Forderungen. Auch für ausgebliebene Lieferungen von Naturalien und für verwehrte Dienstleistungen konnte so Schadensersatz gefordert werden.<sup>44</sup>

Für genau bezifferbare Summen ab 40 Schillingen gab es den *writ of debt*.<sup>45</sup> Dieser war, über das gesamte Spätmittelalter betrachtet, die häufigste gestellte Art der Klage am *Court of Common Pleas*. Hierfür waren ein Vertrag, eine Urkunde oder ein anderer beglaubigter Nachweis maßgeblich. Ausgebliebene Ratenzahlungen bei gewährten Krediten sind hier ebenso eingeschlossen wie nicht gezahlte Bußgelder.<sup>46</sup>

Der *writ of detinue* zielte auf die Erlangung eines bestimmten Objektes ab. Interessant ist, dass dieses Verfahren nicht nur Gegenstände wie beispielsweise Werkzeuge oder Kleidungsstücke einschloss, sondern auch dann Anwendung fand, wenn ein Kläger zwar eine genau bezifferte Summe einklagte, diese aber aus einem bestimmten Geldbeutel oder einer bestimmten Kiste erhalten wollte.<sup>47</sup>

Ein *writ of account* wurde gestellt, wenn ein Kläger zunächst prüfen lassen musste, ob ihm überhaupt eine Zahlung in irgendeiner Form verwehrt wurde.<sup>48</sup> Dies trifft meist auf zwei Beziehungskonstellationen zwischen Kläger und Angeklagtem zu. Erstens stellten häufig Landeigentümer diese Art der Klage gegen ihre dort eingesetzten Verwalter (*bailiffs*) mit der Aufforderung zur Rechnungslegung über ihre Amtszeit („*quod reddat ei rationabilem comptum de tempore quo fuit ballivus suus...*“). Zweitens werden mit dem *writ of account* häufig Empfänger nicht näher erläuteter Geldbeträge durch das Gericht um Stellungnahme gebeten („*quod reddat ei rationabilem comptum de tempore quo fuit receptor denariorum ipsius...*“). Dies könnten in irgendeiner Form Beauftragte, Verwahrer oder sonstige Assoziierte gewesen sein. Bei ihnen wurde dann gerichtlich überprüft, ob die erhaltenen Gelder eine zweckmäßige Verwendung fanden oder ob das Geld trotz fehlender Einwilligung des Geldgebers anderweitig eingesetzt wurde.<sup>49</sup>

Die bisher noch nicht erwähnten *writs of annuity*<sup>50</sup> tauchen in den Akten des *Court of Common Pleas* im Vergleich zu den bereits vorgestellten Klagearten insgesamt seltener auf, was sich vor allem darin begründet, dass diese von Rentenkäufern gestellt wurden, um in Verzug geratene Rentenschuldner belangen zu können, ohne das eigentliche Rentengeschäft beenden zu müssen.<sup>51</sup> Diese Art der Klage wurde oft durch (Säkular-) Kleriker und andere Grundbesitzer gestellt.

---

<sup>44</sup> Baker 2019, 339–342; Kegel 2001, 197f.

<sup>45</sup> Transkribierte Beispiele für *writs of debt* befinden sich im Anhang unter Punkt 7.1.2.

<sup>46</sup> Baker 2019, 342–346; Kegel 2001, 198–203.

<sup>47</sup> Bennett 1989, 96f.

<sup>48</sup> Transkribierte Beispiele für *writs of account* befinden sich im Anhang unter Punkt 7.1.1.

<sup>49</sup> Baker 2019, 386–390; Kegel 2001, 203f.

<sup>50</sup> Transkribierte Beispiele für *writs of annuity* befinden sich im Anhang unter Punkt 7.1.3.

<sup>51</sup> Kaye 2009, 284f.

Die Priorität der Kläger war die fortwährende Sicherung der vergebenen Kredite. Eine sofortige Rückzahlung der vollen Kreditsumme wurde dabei nur in den seltensten Fällen eingefordert. Die Quellen verdeutlichen, dass eine Neuregelung der Rückzahlungsmodalitäten bzw. eine Zahlung der fälligen Rate für den Kläger meist vollkommen befriedigende Lösungen darstellten. Jedoch verlief die Mehrheit der Prozesse für die Kläger weniger ideal, sodass das Gericht meist Pfändungen und Inhaftierungen anordnen musste, in selteneren Fällen sogar die Ächtung.<sup>52</sup>

Weil die Angeklagten durch die Beauftragten des Gerichts zu einem bestimmten Termin vorgeladen wurden und jene dieser Aufforderung nur in Ausnahmefällen tatsächlich nachkamen, hatte in Kreditstreitigkeiten die Seite des Klägers für das weitere Vorgehen die Wahl zwischen zwei Optionen: entweder auf die Pfändung (*writ of distringas*) oder auf die Gefangennahme (*writ of capias*) des Angeklagten zu prozessieren.<sup>53</sup>

Im üblichen Verlauf einer in irgendeiner Form konfliktbehafteten Kreditbeziehung stellt die Pfändungsklage den nächsten Schritt dar. Die Pfändung musste an eine bestimmte Grafschaft geknüpft sein, sowie an einen dafür zuständigen Sheriff adressiert werden. Dies sollte zwar *de iure* die Grafschaft sein, in welcher die Kreditbeziehung begründet wurde, *de facto* wurden derartige Klagen aber in mehreren Grafschaften gestellt, sofern der Schuldner umgezogen war oder in mehreren Grafschaften pfändbare Güter besaß.<sup>54</sup> Bei den angeordneten Pfandbeträgen handelte es sich in der Regel um Kleinstbeträge von wenigen Pence. Derartige Pfändungsklagen konnten sich in manchen Fällen Jahr für Jahr wiederholen. Dieses Vorgehen war keinesfalls unüblich. Meistens versuchten die Kläger auf diese Weise so viel Kompensation wie irgend möglich von dem Schuldner zu erlangen, entweder bis dieser komplett zahlungsunfähig war oder der Kläger die Geduld verlor.<sup>55</sup>

Sofern aber eine konfliktbehaftete Kreditbeziehung nicht durch Pfändungen oder Strafzahlungen fortgeführt werden konnte, blieb dem Kläger meist keine andere Möglichkeit als den sozialen Status seines Schuldners durch eine mögliche Inhaftierung zu bedrohen oder durch eine Ächtung diesen der Gefahr eines Ausschlusses aus dessen sozialem Umfeld auszusetzen. Eine Verbindung zwischen Kreditbeziehungen und sozialen Faktoren ist demnach auch hier erkennbar.<sup>56</sup>

---

<sup>52</sup> Hastings 1947, 169f.

<sup>53</sup> Baker 2019, 71–74.

<sup>54</sup> Hastings 1947, 160.

<sup>55</sup> Hastings 1947, 172f.

<sup>56</sup> Zu den typischen Prozessverläufen und Handlungsmöglichkeiten der Kläger im mittelalterlichen England, siehe Baker 2019, 71–76. Im Speziellen zum *Court of Common Pleas*: Hastings 1947, 179–183.

## St. Paul's und der Kredit zur Zeit der Pest

Im nun folgenden Abschnitt werden einige der Daten, die aus den Akten des *Court of Common Pleas* gewonnen werden konnten, präsentiert und entsprechend ausgewertet. Die Akten, die diesem Working Paper als Datengrundlage dienen, stammen aus den Jahren 1345 bis 1355.<sup>57</sup> Dieser Zeitabschnitt ist vor allem deswegen von Interesse, da sich hierin untersuchen lässt, welche Auswirkungen der Ausbruch der Pest in England auf das Verhalten der Kanoniker am *Court of Common Pleas* hatte.

Der „Schwarze Tod“ erreichte England im Spätsommer des Jahres 1348 und spätestens im März 1349 hatte die Pest den gesamten Süden Englands, und damit auch London, im Griff.<sup>58</sup> Bis zu ihrem Abklingen im Sommer 1350 sollte etwa die Hälfte der englischen Bevölkerung der Pest zum Opfer fallen, wobei die ärmeren Bevölkerungsschichten mit einer Sterblichkeitsrate je nach Region von bis zu 70% deutlich härter getroffen wurden als wohlhabendere Bevölkerungsgruppen. Zu dieser reicheren Schicht zählten die Kanoniker von St. Paul's, die mit einer Mortalität von etwa einem Viertel ebenfalls zahlreiche Tote zu beklagen hatte, jedoch im Vergleich zum Rest der Bevölkerung unter den Todesopfern stark unterrepräsentiert war.<sup>59</sup> Für die Kathedralkleriker von St. Paul's sind für die beiden Pestjahre 1349/50 sechs Tote zu verzeichnen, wodurch sie sogar noch unter den eben genannten 25% liegen.<sup>60</sup>

Vorab ist die Entscheidung, wer in der Auswertung zu den Kanonikern von St. Paul's gezählt wurde, zu begründen. Denn leider werden in nur 57 Fällen Kläger eindeutig als der St. Paul's Kathedrale angehörend bzw. als Bischof von London bezeichnet und sind somit zweifelsfrei als solche identifiziert. In 174 Fällen jedoch werden die Kanoniker entweder gar keiner Institution zugeordnet, sondern schlicht als *clericus* bezeichnet, oder sie treten in Verbindung mit einer anderen Kirche auf. Letzteres ist auch aufgrund des bereits geschilderten „Pfründensammelns“ unter Säkularklerikern nicht verwunderlich, allerdings erschwert es die zweifelsfreie Zuordnung der Personen zum Klerus der Londoner Kathedrale. Die Frage, ob es sich nun beispielsweise bei dem Kanoniker der Kathedrale von Lincoln und dem gleichnamigen Kanoniker von St. Paul's um dieselbe Person oder lediglich um Namensvetter handelt, ist in den meisten

---

<sup>57</sup> The National Archives, Kew, CP40/341, 345, 349, 353, 357, 360, 364, 368, 372, 376, 380.

<sup>58</sup> Keen 1980, 169. Das gesamte Kapitel (S. 169–201) beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Pest auf die englische Wirtschaft. Weitere erwähnenswerte Publikationen zu den Auswirkungen der Pest auf England sind u.a.: Colin Platt, *King Death. The Black Death and its aftermath in late-medieval England*, London 1997; Mark Ormrod/Phillip Lindley (Hg.), *The Black Death in England, 1348–1500*, Donington 1996; Rosemary Horrox, *The Black Death (Manchester Medieval Sources Series)*, Manchester 1994; John Hatcher, *Plague, Population and the English Economy, 1348–1530*, London/Basingstoke 1977. Darüber hinaus sei auf die voraussichtlich im April 2021 erscheinende Arbeit von Mark Bailey, *After the Black Death: Economy, Society, and the Law in Fourteenth-Century England*, Oxford 2021, hingewiesen.

<sup>59</sup> Die Angaben zu den Sterblichkeitsraten wurden Dyer 2009, 271f. entnommen.

<sup>60</sup> Le Neve 1963, *passim*. Die Todeszeitpunkte von sechs Kanonikern fallen in die Jahre 1349/50. Das heißt natürlich nicht, dass diese alle an der Pest erkrankt waren, sondern lediglich, dass sie während der Epidemie verstarben. Sechs von 32 Kanonikern (Bischof, Dekan und 30 Pfründner) ergeben einen Prozentsatz von 18,75%.

Fällen aufgrund umfangreicher Aufzeichnungen gut zu beantworten, denn die Angehörigen der englischen Kathedralen des Spätmittelalters sind umfassend dokumentiert.<sup>61</sup> Wenn der Kläger jedoch komplett ohne Institution oder als Angehöriger einer kleineren Kirche beschrieben wird, deren Aufzeichnungen allenfalls sporadisch überliefert sind, lassen sich derartige Querbelege in der Regel nicht finden. In den meisten Fällen wurde hier jedoch entschieden, dass die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass es sich tatsächlich um einen Kanoniker von St. Paul's handelt als um einen namensgleichen Kleriker, der zur selben Zeit einen Prozess am *Court of Common Pleas* führte.

Eine Übersicht über das Auftreten der Kanoniker von St. Paul's vor Gericht zeigt, dass am Anfang und Ende des Untersuchungszeitraumes die Aktivität mit jeweils 30 oder mehr Nachweisen pro Jahr am höchsten war. Ebenfalls sticht die Tatsache hervor, dass ausgerechnet in den Jahren der Pest die Aktivität am geringsten war. In Anbetracht der extremen Sterblichkeitsraten und der Tatsache, dass die Epidemie zwangsläufig auch die Geschäftstätigkeit der königlichen Gerichte einschränkte, entspricht auch diese Feststellung der Erwartung.

<b>Jahr<sup>62</sup></b>	<b>1345</b>	<b>1346</b>	<b>1347</b>	<b>1348</b>	<b>1349</b>	<b>1350</b>	<b>1351</b>	<b>1352</b>	<b>1353</b>	<b>1354</b>	<b>1355</b>	<b>tot.</b>
<b>#</b>	30	17	17	26	11	10	16	16	12	37	39	<b>231</b>

Tab. 1: Anzahl der Urteile mit Beteiligung eines Kanonikers von St Paul's pro Jahr und insgesamt.

Allerdings muss hier betont werden, dass in den beiden Pestjahren der Umfang der Akten des *Court of Common Pleas* lediglich 103 bzw. 116 Blatt beträgt. Zum Vergleich: allein im letzten Vorpestjahr 1348 waren es noch 428 Blatt. Das heißt, dass hier ein allgemeiner Einbruch der Gerichtstätigkeit um rund 75% zu vermuten ist, wogegen sich die Zahlen der Klagen der Kanoniker von St. Paul's im Vergleich zur Vorpestzeit (insbesondere im Vergleich zu 1346/47) in deutlich geringerem Maße reduzieren. Viel bemerkenswerter und noch nicht plausibel zu begründen ist die eher geringe Anzahl an Klagen im Jahre 1353 und der darauffolgende Aufschwung des folgenden Jahres.

Es bleibt festzuhalten, dass die Pest die Aktivitäten der Kanoniker von St. Paul's in jedem Fall negativ beeinflusste. Jedoch kann auch konstatiert werden, dass die Beeinflussung für sie geringer ausfiel, als für andere Bevölkerungsgruppen. Für diese Annahme sprechen die deutlich geringere Sterblichkeit, sowie die Feststellung, dass die Anzahl der Klagen durch die Kanoniker relativ schnell das Niveau der Vorpestjahre sogar überschreiten konnte, wogegen es am *Court of Common Pleas* bis in die Mitte der 1360er Jahre dauern sollte, bis der Umfang der Akten wieder über 400 Blatt betrug. Da auch die Kanoniker von St. Paul's mehrere Schuldner durch die Pest verloren, sie selbst

<sup>61</sup> Hierzu wurden die zahlreichen *Fasti Ecclesiae Anglicanae* verwendet, welche unter der URL: <http://british-history.ac.uk/search/series/fasti-ecclesiae> zu finden sind [22.01.2021].

<sup>62</sup> Die Jahre sind, wie weiter oben geschildert, als die in dem Jahr verfassten Rollen des *hilary term* zu verstehen.



aber bekanntlich relativ gut durch die Krise kamen, sind sie durchaus als lukrative Anlaufstelle anzusehen, denn sie hatten nach der Pestepidemie verstärktes Interesse daran, neue Kreditbeziehungen zu knüpfen.<sup>63</sup>

Jedoch muss hier abermals daran erinnert werden, dass die hier ausgewerteten Quellen Gerichtsakten sind, die für problematische Kreditbeziehungen angefertigt wurden. Ein Anstieg der Klagen nach der Pestzeit kann also ebenso als Indiz für einen vermehrten Eigenbedarf der Gelder zu werten sein. Auf diesen Aspekt wird nach einer Untersuchung der gestellten Klagen näher eingegangen.

Der Aufbau der Urteile folgte stets festen Vorgaben. Je nach Art der Klage wurden bestimmte Klauseln benötigt, um die Urteile auch rechtlich bindend zu machen. Somit lassen sich die Urteile auch aufgrund bestimmter Formulierungen einordnen. Transkriptionen unterschiedlich gearteter Urteile sind dem Anhang zu entnehmen. Ein klassisches Beispiel wäre das bereits erwähnte „*quod reddat ei rationabilem comptum*“, um ein Urteil auf Rechnungslegung (*writ of account*) einzuleiten.

In den elf untersuchten Jahren konnten die Urteile so den unterschiedlichen Klagearten zugeordnet werden, sodass sich folgende Auswertung ergab:

	<b>Account</b>	<b>Debt</b>	<b>Annuity</b>	<b>Detinue</b>	<b>Covenant</b>	<b>n.b.</b>	<b>tot.</b>
#	129	80	16	3	1	2	<b>231</b>
%	55,8	34,6	6,9	1,3	0,4	0,9	<b>100</b>

Tab. 2: Gesamtzahlen und prozentualer Anteil der jeweiligen Klagen für die Jahre 1345-1355.<sup>64</sup>

Mehr als die Hälfte der untersuchten Klagen zielten demnach auf eine Rechnungslegung ab und auch andere Studien verzeichnen für die Mitte des 14. Jahrhunderts eine Mehrheit dieser Klage.<sup>65</sup> Der *writ of annuity*, um die Zahlung einer jährlichen Rente oder Pacht zu erstreiten, kommt für die Kanoniker verhältnismäßig häufig vor. Dies war allerdings aufgrund der zahlreichen Güter und Grundstücke, die sich Säkularkleriker häufig aneigneten, ebenfalls zu erwarten. Über die geringe Anzahl an *writs of detinue* und *covenant* lässt sich lediglich mutmaßen. Ein Ansatz wäre hier die Vermutung, dass die Kanoniker seltener Gegenstände verliehen bzw. als Gegenleistung verlangten und dass sie ihren Geldverleih genau dokumentierten, sodass ein *writ of covenant*, welcher bei einer noch nicht genau bezifferbaren Schuldsomme gestellt wurde, hier eine Ausnahme darstellt.

<sup>63</sup> Nightingale 2021, 59–62 thematisiert die Auswirkungen der Pest auf die Beziehung zwischen Kreditgeber und Schuldner.

<sup>64</sup> *Account* = Klage auf Rechnungslegung, *Debt* = Klage auf Zahlung einer bestimmten Schuldsomme, *Annuity* = Klage auf Zahlungen einer Rentenzahlung, *Detinue* = Klage auf Rückgabe eines bestimmten Objektes, *Covenant* = Klage auf Rückzahlung einer (noch) unbestimmten Schuldsomme, *n.b.* = nicht bestimmbare Art der Klage. Vergleiche hierzu die Ausführungen im Abschnitt „Klagearten und Urteile“ weiter oben.

<sup>65</sup> Kegel 2001, 203. Hier wurden die verschiedenen Klagen für drei Sitzungsperioden am *Court of King's Bench* (Mitte des 14. Jahrhunderts) gezählt. Am Ende stehen dort „159 Klagen aus *account*, 46 aus *debt* und 31 aus *covenant*“ zu Buche.

## Schuldner und Gläubiger der Kanoniker von St. Paul's

Nach dieser äußerlichen Auswertung folgt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Quellen. Im Speziellen werden dies die Auswertungen zu den Schuldnern und der Kreditbeträge sein. Weitere Analysen, die z.B. die Gläubiger oder die getroffenen Urteile näher betrachten, wurden ebenfalls vorgenommen, sollen jedoch in diesem Paper keine Erwähnung finden.

Die spannende Frage danach, mit welchen Personen die Kanoniker von St. Paul's wirtschaftliche Beziehungen eingingen, ist für das 14. Jahrhundert leider nur in geringerem Maße zu beantworten. Der Grund dafür liegt darin, dass die Nennung eines Berufes oder eines Titels erst in den Akten des 15. Jahrhunderts zum Normalfall wurde. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass einige Kreditbeziehungen in mehreren Jahren auftauchen und somit für die Auswertung nicht mehrfach gezählt werden. Aus den zuvor genannten 231 Fällen ließen sich 177 individuelle Kreditbeziehungen ermitteln. In diesen 177 Kreditbeziehungen wiederum werden die Schuldner in 88 Fällen lediglich namentlich erwähnt. Eine genaue Auflistung der Berufe bzw. Titel der übrigen 89 Schuldner ist dem Anhang (Tabelle 6.1.) zu entnehmen.

Demnach scheint es für die Kanoniker von St. Paul's in der Mitte des 14. Jahrhunderts durchaus üblich gewesen zu sein, Kreditbeziehungen mit anderen Klerikern einzugehen. Von den 89 untersuchten Klagen sind 40 gegen andere Geistliche gerichtet. Dabei wird das gesamte Spektrum des Klerus abgedeckt. Vom einfachen Kaplan über Vikare hin zu Priestern kleinerer Kirchengemeinden und schließlich zu anderen Kathedralklerikern und sogar Bischöfen, die zur Rückzahlung einer gewissen Summe aufgefordert wurden. Die *bailiffs*, also die Verwalter der Güter, tauchen ebenfalls sehr häufig auf und wurden um Rechnungslegung gebeten. Schuldner aus dem Stande eines Ritters sind sechs Mal vertreten. Die übrigen Klagen verteilen sich auf Händler, Handwerker (Fleischer, Schneider) und eine Witwe.

Da in der Gruppe der angeklagten Kleriker selbst geringere Würdenträger und auch kleinere Kirchengemeinden genannt werden, ist davon auszugehen, dass die übrigen 88 Personen, denen keine nähere Beschreibung zukam, nicht dem Klerus zuzurechnen sind. Außerdem werden diese auch keine Adligen gewesen sein, denn das wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit auch erwähnt worden. Stattdessen ist davon auszugehen, dass es sich bei ihnen zu einem großen Teil um Personen handelte, welche die Ländereien und Güter der Kanoniker bewirtschafteten und somit auch der gehobenen Mittelschicht zuzuordnen wären. Dies legen die Erkenntnisse, die im Rahmen dieses Projektes für die Mitte des 15. Jahrhunderts bereits gewonnen wurden, sehr nahe.<sup>66</sup>

---

<sup>66</sup> Vgl. hierzu exemplarisch: CP40/717/199r. (1440): Thomas Moresby, einer der Pfründner von St. Paul's, klagt gegen zwei *gentlemen*, einen *yeoman* und einen *husbandman*. CP40/732/218r. (1444): Die Testamentsvollstrecker des verstorbenen Dekans von St. Paul's, Reginald Kentwood, klagen gegen einen *husbandman*. CP40/748/466r. (1448): Thomas Lyseux, Dekan von St. Paul's, klagt gegen einen *yeoman* und einen *husbandman*. CP40/758/80r. (1450): Thomas Lyseux, Dekan von St. Paul's, klagt gegen zwei *husbandmen*.

## Die Höhe der Kreditsummen

Eine ähnliche Vorgehensweise ist auch für die Auswertung der Kreditbeträge anzuwenden. Betrachtet man die 177 individuellen Kreditbeziehungen, wird in 66 Fällen eine exakte Forderung benannt. Für eine Verhandlung am *Court of Common Pleas* musste diese mindestens 40 Schillinge betragen. Für die Mitte des 14. Jahrhunderts ist der Tageslohn eines gelernten Handwerkers mit etwa vier Pence zu beziffern.<sup>67</sup> Daraus folgt, dass am *Court of Common Pleas* keine Kleinstkredite zur Verhandlung gebracht werden konnten, denn für 40 Schillinge (umgerechnet 480 Pence) musste ein gelernter Handwerker mindestens vier Monate arbeiten. Wie bereits im vorigen Abschnitt konstatiert, lässt sich die Klientel der Kanoniker von St. Paul's zumindest in den hier verwendeten Akten des *Court of Common Pleas* ohnehin nicht den unteren Schichten des Bürgertums zuordnen. Damit ist auch nachzuvollziehen, dass es sich hier nicht um Überlebenskredite handelte, sondern eher um Investitionskredite bzw. Zinsdarlehensgeschäfte.<sup>68</sup>

	bis 1,200d. (=5£)	bis 3,600d. (=15£)	bis 10,800d. (=45£)	mehr als 10,800d.
Ohne Bezeichnung	16	11	7	1
Abbas (Abt)	-	1	1	1
Capellanus (Kaplan)	1	-	1	-
Clericus (Kleriker)	1	1	-	-
Eps. Coventry and Lichfield (Bischof)	-	1	1	-
Eps. Worcester (Bischof)	-	-	-	1
Mercator (Händler)	1	1	-	-
Miles (Ritter)	2	1	1	-
Pers. Ecc. Clyve Epi. (Priester)	-	-	-	1
Pers. Ecc. Hoton Wandesle (Priester)	-	1	-	-
Pers. Ecc. Pubenessh (Priester)	-	-	1	-
Pers. Ecc. St Martin Orgar (Priester)	1	-	-	-
Pers. Ecc. Tredynton (Priester)	-	1	-	-
Pers. Ecc. Uppeweye (Priester)	1	-	-	-
Pers. Ecc. Wresell (Priester)	1	-	-	-
Preb. of Ichynton Epi, Lichfield (Pfründner)	-	-	-	1
Precentor ecc. Beate Petri, York (Vorsänger)	-	1	-	-
Prior (Prior)	-	2	3	-
„fuit uxor“ (Witwe)	-	-	1	-

Tab. 3: Anzahl der angeklagten Schuldner nach geforderten Kreditsummen. Angaben in d. (=Pence). Eps. = Episcopus, Pers. Eccl. = Persona Ecclesiae. Preb. = Prebendarius. Die Ortsnamen der Kirchen sind in den Fußnoten übersetzt.<sup>69</sup>

Die Spanne der vergebenen Kredite reicht von den mindestens nötigen 40 Schillingen bis zu 100 Pfund, was 2,000 Schillingen bzw. 24,000 Pence entspricht. Da manche

<sup>67</sup> Dyer 2009, 240.

<sup>68</sup> Kuske 1956, 72f.

<sup>69</sup> *Clyve Episcopi* = Bishop's Cleeve, *Hoton Wandesle* = Hutton Wandesley, *Pubenessh* = Pebmarsh, *Tredynton* = Tredington, *Uppeweye* = Upwey, *Wresell* = Wressle, *Ichynton Episcopi* = Bishop's Itchington

Beträge auch in Mark (entspricht  $\frac{2}{3}$  Pfund) angegeben wurden, sind in der Übersicht (Tab. 3) zur einfacheren Vergleichbarkeit alle Beträge in Pence umgerechnet worden. Dieser Auswertung ist zu entnehmen, dass mit Ausnahme eines nicht näher beschriebenen Schuldners<sup>70</sup>, die höchsten Kreditsummen über 10,800 Pence allesamt von Geistlichen aufgenommen worden. Auch bei den höheren Beträgen zwischen 3,600 und 10,800 Pence sind die Kleriker häufig vertreten. In den beiden Kategorien bis 3,600 Pence stechen die Schuldner ohne Titulierung hervor.

Wo noch im Vergleich zu den Laien kein signifikanter Unterschied bei der Anzahl der Klagen erkennbar war, ist hier zumindest die Tendenz anzunehmen, dass die höheren Kredite vermehrt an Geistliche vergeben wurden.

Nachdem nun Klientel und Kreditbeträge für den gesamten Untersuchungszeitraum ausgewertet wurden und sich daraus eher allgemeine Tendenzen zum Auftreten der Kanoniker von St. Paul's auf dem Kreditmarkt formulieren ließen, soll nun abschließend eine exemplarische Auswertung zur Entwicklung der Kreditbeträge das Auswertungspotential dieser Daten verdeutlichen.

Diese Auswertung (Tab. 4) zeigt, dass das Gesamtvolumen der eingeklagten Kredite auch schon vor der Pestepidemie starken Schwankungen unterlag. Hier sticht insbesondere das Jahr 1347 hervor. Der Tiefstwert liegt erwartungsgemäß im ersten Jahr der Pest.

Jedoch zeigt ein Blick auf die Mittelwerte, dass nur das erste Jahr nach Ankunft der Pest einen signifikanten Ausreißer nach unten darstellt. Durchschnittswerte zwischen etwa 2,000 und 6,000 Pence sind für acht der untersuchten elf Jahre errechnet worden und liefern somit einerseits einen Orientierungswert zur Einordnung der Ergebnisse, andererseits wird hier auch deutlich, dass die Klagen der Kanoniker von St. Paul's schnell wieder das Niveau der Vorpestzeit erreichten. Es gibt keinerlei Anzeichen für langfristige wirtschaftliche Schäden für die Geistlichen.

<i>Jahr</i> <sup>71</sup>	1345	1346	1347	1348	1349	1350	1351	1352	1353	1354	1355
tot.	27,960	21,200	5,840	19,200	4,640	58,400	36,480	7,080	19,480	36,960	41,908
Ø	3,107	4,240	1,947	3,840	928	11,680	18,240	3,540	6,613	3,696	2,465
med.	2,400	3,200	1,440	3,200	480	10,800	18,240	3,540	2,400	2,160	1,200

Tab. 4: Erste Zeile: Gesamtsumme der vergebenen Kredite pro Jahr. Zweite Zeile: durchschnittliche Kreditsumme pro Jahr. Dritte Zeile: Median der vergebenen Kreditbeträge pro Jahr. Alle Angaben in Pence (1 £=240 Pence).

Jedoch könnte die Pest auch dem Klerus von St. Paul's kurzfristig schwer zugesetzt haben. Die beiden Jahre mit den höchsten Durchschnittswerten sind jene nach dem

<sup>70</sup> Der Eintrag ist zu finden unter: The National Archives, Kew, CP40/376/214r. Der Schuldner trägt den Namen John de Harewell und stammt aus Henley in Oxfordshire. Im Jahre 1365 wurde ein Mann gleichen Namens zunächst Erzdiakon von Berkshire und ein Jahr später Bischof von Bath and Wells. Dieser Mann soll zuvor im Dienst des „Schwarzen Prinzen“ Edward of Woodstock gestanden haben. Es ist jedoch unsicher, ob es sich hier um dieselbe Person handelt, da keine Verbindung zwischen dem Ort Henley und dem späteren Erzdiakon und Bischof hergestellt werden kann.

<sup>71</sup> Das Jahr ist hier erneut bezogen auf den *hilary term* des jeweiligen Jahres bezogen.

Eintreffen der Pest in England. Wobei hier anzumerken ist, dass für das Jahr 1351 lediglich zwei neue Kreditbeziehungen auszumachen waren, wovon einer mit 32,000 Pence (=200 Mark bzw.  $\approx 133\text{£}$ ) der Maximalwert für den gesamten Untersuchungszeitraum zugrunde liegt. Ferner ist zu beachten, dass die Kanoniker gerade im Jahr 1350 sehr hohe Kreditrückzahlungen einklagten, sodass sich hieraus zwei Annahmen schlussfolgern lassen. Einerseits scheint es so, dass die Kanoniker vor der Pest, womöglich auch noch zu Beginn der Epidemie, einige sehr hohe Kredite vergeben konnten. Wie lange diese Kredite aber letztlich wirklich liefen, ist aufgrund fehlender Dokumentation nicht nachvollziehbar. Andererseits zeigt diese Tatsache, dass die Kanoniker gerade 1350/51 ihr Geld zurückforderten, dass die wirtschaftliche Situation selbst für die Kathedralkleriker offenbar ernster wurde. Alternativ ist die Annahme, dass schlicht einige der größeren Schuldner in dieser Zeit verstarben und die Kanoniker deshalb die Rückzahlung der Kredite einforderten, mindestens ebenso wahrscheinlich. Die Zahlen der Jahre ab 1352 lassen eine rasche Erholung von dieser Ausnahmesituation erkennen, sodass der Pestepidemie lediglich kurzfristige Auswirkungen auf die Kreditaktivitäten der Kanoniker zuzuschreiben ist.

Anhand dieses Beispiels konnte das Auswertungspotential angedeutet werden und es gibt eine Vielzahl an weiteren Zugängen für die Analyse der Datenmenge. Gerade für die soeben geschilderten Entwicklungen der Kreditbeträge wäre eine darauf aufbauende Auswertung der jeweiligen Schuldner interessant. Außerdem wurden in diesem Paper Bemerkungen zur Herkunft der Schuldner ausgeklammert.

Weiteres Auswertungspotential befindet sich in den jeweiligen Urteilen, insbesondere bei veranlassten Pfändungen und Bußgeldzahlungen. Parallel zu den Schuldnern soll an anderer Stelle auch eine Auswertung der Kreditgeber vorgenommen werden, sodass sich u.U. bei bestimmten Würdenträgern gewisse Tendenzen feststellen lassen. Ein letzter Aspekt, der hier nicht unerwähnt bleiben soll, sind die 24 Kreditbeziehungen, die in mehreren Jahrgängen der Gerichtsakten auftauchen. Diese werden ebenfalls auf Entwicklungen und mögliche Prozessverläufe untersucht.

Nach diesem Blick auf die quantitativen Auswertungsmöglichkeiten der gewonnenen Daten, soll abschließend der Blick auf mögliche qualitative Auswertungen gelenkt werden. Dies geschieht am Beispiel eines Inventars der Frau eines Schuldners namens Helen Walssh. Hieran soll aufgezeigt werden, inwiefern andere Quellenarten und -gattungen eine wertvolle Ergänzung zu den Gerichtsakten darstellen, da sie die in den Akten weitgehend anonymen Akteure sichtbar machen.

#### 4. Das Inventar der Helen Walssh<sup>72</sup>

Der Grund für die Anfertigung des vorliegenden Inventars ist in der Quelle selbst vermerkt worden. Der verstorbene Ehemann Helens, John Walssh, hatte sich einen Betrag in Höhe von 36 Schillingen vom Dekan der St. Paul's Kathedrale, Reginald Kentwood, geliehen. Der Verwendungszweck, sowie der Zeitpunkt, zu welchem diese Schuldenbeziehung entstand, bleiben unterwähnt. Eine Datierung der Quelle ist nur über Umwege möglich. In der Kopfzeile ist zwar der 6. August als Datum vermerkt, allerdings ohne Jahresangabe. Der Schlusszeile ist zu entnehmen, dass dieses Inventar in der Akte mit der Ordnungszahl 41 in der Amtszeit des Sheriffs John Paddesle abgelegt wurde. Das Amt des Sheriffs wurde stets von zwei von der Bürgerschaft gewählten Londonern bekleidet. Nicht selten waren diese von Beruf Handwerker oder Händler.<sup>73</sup> So war John Paddesle allem Anschein nach Goldschmied.<sup>74</sup> Die Amtszeit Paddesles lässt sich auf die Jahre 1432/33 eingrenzen. Die von den London Metropolitan Archives angegebene Datierung von ca. 1422–1441, welche vermutlich über die Amtszeit des im Inventar erwähnten Dekans Reginald Kentwood vorgenommen wurde, ließe sich somit noch deutlich präzisieren.

Die Quelle vermerkt, dass der Wert der Habe von Helen Walssh in Gegenwart eines Sergeanten namens Richard Stonyng geschätzt wurde. Dies bestätigen zwei vereidigte Bürger Londons mit den Namen Henry Horntoft und John Horell. Tatsächlich geschätzt wurde der Besitz offenbar durch die beiden Gerichtsvollstrecker Thomas Whitney, näher beschrieben als Schneider, und John Crouton, welcher als Bürger Londons bezeichnet wird. Es ist folglich davon auszugehen, dass sich an diesem Tage fünf Männer in Helen Walsshs Haus befanden. Die Anwesenheit der Gerichtsvollstrecker und des Sergeanten deuten darauf hin, dass das Inventar mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf Veranlassung eines Gerichtes, womöglich eines der städtischen Gerichte Londons, angefertigt wurde.

Das Inventar selbst ist nicht allzu umfangreich. Es handelt sich hierbei lediglich um eine einzige Seite, auf der 54 Gegenstände bzw. Sammlungen erfasst und mit einem Gesamtwert von 28 Schillingen und sechs Pence bewertet wurden. Es ist aufgrund des geringen Umfangs schwer zu sagen, ob dieses Inventar wirklich vollständig ist. Allerdings sprechen die Auflistungen von selbst einfachsten und nahezu wertlosen Gegenständen, wie einer defekten Leiter oder einer kaputten Bratpfanne eher dafür, dass

<sup>72</sup> London Metropolitan Archives, City of London, CLC/313/P/035/MS25192. Eine vollständige Transkription des Inventars ist im Anhang beigefügt.

<sup>73</sup> Zur Wahl der Sheriffs und Bürgermeister Londons: Barron 2004, 30–34.

<sup>74</sup> British History Online, <https://www.british-history.ac.uk/no-series/london-aldermen/hen3-1912/pp145-152> [13.01.2021]. Dass John Paddesle 1432 das Amt des Sheriffs von London bekleidete, wird außerdem in o.V., *The History and Antiquities of the County of Norfolk. The Hundreds of Launditch, Mitford, and Shropham*, Vol. VIII, Norwich 1781, 127, erwähnt.

es sich bei Helen Walssh tatsächlich um eine Person aus ärmlicheren Verhältnissen gehandelt haben muss und es sich somit um ihre gesamte Habe handelte.<sup>75</sup>

Das Inventar listet die Gegenstände nach keinem erkennbaren Muster auf. Sie sind weder thematisch noch nach Wert sortiert. Diese eher zufällige Auflistung der geschätzten Objekte lässt darauf schließen, dass sich die Männer von einer bestimmten Stelle ausgehend durch die Behausung gearbeitet haben.

Über Helen Walssh ist abgesehen von der Tatsache, dass es sich bei ihr um die Ehefrau des verstorbenen John Walssh handelte, nichts genaueres bekannt. Der Beruf ihres verstorbenen Ehemannes wird hingegen genannt. Dieser wird als *bargeman*, d.h. als Arbeiter auf einem flachen Transportboot, bezeichnet. Solche Boote sind typisch für den Transport großer Mengen an Waren und Gütern entlang der Themse bzw. innerhalb des englischen Flussnetzes.<sup>76</sup> Abgesehen von der Tatsache, dass sich John Walssh zu einem Zeitpunkt seines Lebens 36 Schillinge vom Dekan von St. Paul's lieh, ist über seine oder die Biographie seiner Frau Helen nichts bekannt.

Ein Blick auf die im Inventar erfassten Objekte zeigt, dass darin einige Gegenstände aus der Schifffahrt auftauchen und dass diese rund ein Viertel der Vermögenswerte ausmachten: eine Feuerschale für Boote, ein Anker, eine Bootsabdeckung, eine Kiste welche als *shipchest* bezeichnet wird, sowie diverse Ruder, Paddel, Pinnen und Stäbe, um Boote zu manövrieren, insgesamt 9 von 54 erfassten Objekten, machen letztlich 24,9% der Gesamtsumme aus.<sup>77</sup>

Den Großteil des Besitzes der Helen Walssh stellten Alltagsgegenstände von geringem Wert dar. Dazu zählten unterschiedlichste Pfannen, Krüge, Töpfe, Schalen und anderes Küchenutensil wie ein Beil und Messer. Ebenso wurden diverse Möbelstücke wie ein Tisch, eine Sitz-, sowie eine Fußbank und weitere Objekte des alltäglichen Gebrauchs wie Kerzenständer, Decken und Felle, erfasst. Das Inventar weist jedoch auch ungewöhnlichere Einträge auf, so z.B. drei Pfeilköpfe, vier Stückchen Bernstein oder zwei *Estrychbordes*, bei welchen es sich vermutlich um Bretter aus skandinavischem oder baltischem Holz handelte.<sup>78</sup> Es lässt sich zweifelsfrei feststellen, dass John und Helen Walssh außer dem, was sie täglich benötigten, sei es im Haushalt oder zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, nicht viel besaßen. Möglicherweise nahm John Walssh den Kredit auf, um dringend benötigte Schifffahrtsausrüstung zu erwerben.

Abgesehen von einem Einblick in die Habe einer Familie aus der ärmeren Bevölkerungsschicht des spätmittelalterlichen Londons, sowie weiterer Erkenntnisse über die Preise der damaligen Zeit, dient dieses Inventar als Nachweis dafür, dass die

---

<sup>75</sup> Smail 2016, 76–88, weist darauf hin, dass bestimmte Objekte nur äußerst selten in Inventaren erfasst wurden. Dies sind im Speziellen Objekte, die mit Kindern oder Haustieren assoziiert werden, sowie Devotionalien. Derartige Gegenstände tauchen auch in dem Inventar der Helen Walssh nicht auf. Dies ist bezüglich der augenscheinlichen Vollständigkeit des Inventars zu berücksichtigen.

<sup>76</sup> Barron 2004, 45–51, beschreibt in diesem Abschnitt (S. 46f.) sogar die Tätigkeit eines *bargeman*, welcher im Jahre 1478 eine Lebensmittellieferung von London nach Henley (Oxfordshire) transportierte.

<sup>77</sup> 85d. von insgesamt 342d.

<sup>78</sup> Die meisten der mittelenglischen Begriffe konnten über das *Middle English Compendium* der Universität Michigan aufgelöst werden. Abrufbar unter der URL: <http://quod.lib.umich.edu/m/middle-english-dictionary/dictionary> [22.01.2021].

Kanoniker der St. Paul's Kathedrale ihre Kredite nicht ausschließlich an andere Kleriker, an Mitglieder des Adels oder an Handwerker und Händler aus dem gehobenen Bürgertum vergaben. Derartige Kreditbeziehungen tauchen bekanntlich in den Akten des *Court of Common Pleas* nicht auf.

Das Inventar belegt, dass selbst der Dekan von St. Paul's Kredite an Jedermann vergab. Besonders interessant ist aber der Unterschied im Umgang mit der Nichtrückzahlung eines Kredites. Während der Klerus von St. Paul's seiner üblichen Klientel (Adel, Klerus, gehobenes Bürgertum) häufig Aufschub gewährte und auf Kompromisse einging, wurde in diesem Fall durch die Anfertigung des Inventars die Pfändung, und die damit einhergehende Besitzlosigkeit der Witwe, zumindest geprüft. Einerseits waren 36 Schillinge wahrlich kein Betrag, dessen Fehlen einem Kathedraldekan größeren Kummer bereiten sollte, andererseits bestand zwischen John Walssh und Reginald Kentwood eine rechtliche bindende Vereinbarung, sodass der Dekan lediglich von seinem Recht Gebrauch machte. Die Wahrscheinlichkeit, dass Helen Walssh das nötige Kapital erwirtschaften würde, um die Schulden ihres Gatten vollständig zu begleichen, erschien für Kentwood offenbar gering. Somit bestand aus seiner Perspektive keine andere Möglichkeit mehr, seinen Kredit zumindest anteilig zurückzuerhalten, als die Pfändung des Besitzes seines verstorbenen Schuldners. Zumal die Einforderung einer geliehenen Kreditsumme nach dem Tode des Schuldners die Norm darstellte.<sup>79</sup> Das Verhalten des Dekans war somit rechtens, den üblichen Maßnahmen in derartigen Fällen entsprechend, und in der Konsequenz allenfalls auf moralischer Ebene verwerflich.<sup>80</sup> Dieses Beispiel allein zeigt, wieviel Potential in den Quellen abseits der Gerichtsakten steckt und wie sehr diese einen tieferen Einblick in die Lebensrealitäten sowohl der Kanoniker von St. Paul's, als auch in die der Schuldner gewähren können.

## 5. Ergebnisse und Ausblick

Der Vorstellung, dass Kleriker aufgrund des kanonischen Zinsverbotes keine Kredite vergaben, kann anhand der obigen Ausführungen eindeutig widerlegt werden. Das genaue Gegenteil war der Fall. In die Allgegenwart des Kredites ist auch der Klerus miteinzuschließen, auch wenn sie, wie im Falle von St. Paul's, dafür nicht immer selbst schriftliche Nachweise hinterlassen haben.

Die Akten des *Court of Common Pleas* zeigen, dass sich die Kanoniker der St. Paul's Kathedrale stets mit zahlungsunwilligen oder zahlungsunfähigen Schuldnern auseinandersetzen mussten. Das Gesamtvolumen der Kreditaktivitäten lässt sich

<sup>79</sup> Goddard 2016, 37f.; Smail 2016, 136–139.

<sup>80</sup> Eine Bewertung der Moral der meisten Säkularkleriker in Bezug auf ihre eigenen Finanzen ist Godfrey 1960, 26, zu entnehmen: „Of the most curious and saddest features of the returns is the readiness of wealthy pluralists [u.a. Kanoniker] to add to their collection even small and insignificant livings, which can have made little difference to their incomes, and yet would have been a godsend to many a poor parochial chaplain.“ Daraus ist abzuleiten, dass viele Kanoniker selbst anderen Klerikern kleinste Einkommen streitig machten. Folglich konnte auch die Witwe eines Schuldners nur wenig Barmherzigkeit und Großzügigkeit erwarten.



aufgrund fehlender Belege nicht exakt bestimmen. Man kann aber für das frühe 14. Jahrhundert von einer Ausfallrate in Höhe von etwa 20% ausgehen.<sup>81</sup> Dies bedeutet bei 177 identifizierten Kreditbeziehungen aus den Akten des *Court of Common Pleas*, dass das Gesamtvolumen der Kreditaktivität der Kanoniker durchaus im hohen dreistelligen, wenn nicht sogar vierstelligen Bereich anzusiedeln ist. Somit ist den Kanonikern eine Kreditaktivität in erheblichem Maße zu unterstellen. Die Kreditgeschäfte müssen in jedem Fall lukrativ gewesen sein, denn sonst ließe sich eine dermaßen hohe Beteiligung am Kreditmarkt nicht plausibel erklären.

Bezüglich ihrer bevorzugten Klientel sind aufgrund der vorliegenden Ergebnisse vor allem andere Geistliche hervorstechend. Es erscheint auch keineswegs abwegig, dass sich die Kleriker untereinander finanziell rege unterstützten. Für die Vergabe von Krediten ist auch stets ein gewisses Maß an Vertrauen darin notwendig, dass der Kreditnehmer das geliehene Geld auch wieder zurückzahlen wird. Dieses Grundvertrauen dürfte gegenüber anderen Geistlichen prinzipiell höher gewesen sein, als beispielsweise gegenüber reisenden Händlern. Zumal die Kleriker in der Regel auch mit einer bestimmten Institution verbunden waren, die notfalls als Anlaufstelle für Gerichtsvollzieher dienen konnte. Das Inventar der Helen Walssh zeigt wiederum, dass die Kanoniker nicht ausschließlich Kreditbeziehungen mit wohlhabenden Bürgern eingingen, sondern dass sich über solche Quellen auch Verbindungen in die mittleren und unteren Gesellschaftsschichten Londons nachweisen lassen.

Die zweite markante Gruppe der Klientel ist jene, die in irgendeiner Form mit den Ländereien der Kleriker in Verbindung zu setzen ist. Dies sind einerseits die Verwalter dieser Güter, andererseits wird es sich bei einem großen Teil der nicht näher beschriebenen Schuldner um Personen gehandelt haben, die das Land der Kanoniker bewirtschafteten. Auch diese Personen werden den jeweiligen Kreditgebern bekannt gewesen sein, sodass auch hier der Faktor „Vertrauen“ eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielte.

Selbst die Pest konnte die Kreditaktivität der Kanoniker allenfalls kurzfristig hemmen. Die Auswertung legt den Verdacht nahe, dass sie kurz vor bzw. in der Anfangszeit der Krise noch hohe Kredite vergeben haben. Die Dauer der Epidemie (für London mindestens 15 Monate), veranlasste sie aber offensichtlich dazu, gerade bei den hohen Krediten auf Einhaltung der vereinbarten Rückzahlungen zu klagen. Die Raten dürften dementsprechend hoch gewesen sein. Die Tatsache, dass gerade die Kreditnehmer der sehr hohen Kredite ausfielen, zeigt, dass nach mehreren Monaten der Pest auch die wohlhabenden Gesellschaftsschichten deren Auswirkungen spürten. Mit dem Abflachen der Epidemie im Spätsommer 1350 ist aber dann auch eine rasche Normalisierung der Kreditaktivität auf das Niveau der Vorpestzeit festzustellen.

---

<sup>81</sup> Nightingale 2018, 35f. hat acht *Statute Merchant Roles* (The National Archives, Kew, Signatur C241) zwischen 1291 und 1317 untersucht und eine minimale Ausfallrate von 18,85% und eine maximale Ausfallrate von 22,9% verzeichnet.

An dieser Stelle konnte lediglich ein erster Einblick in die Thematik dieses Projektes gegeben werden. Dieser kann und soll ergänzt werden durch die Hinzunahme weiterer Untersuchungszeiträume (1300–1310 und 1440–1450). Somit wird das Ziel des Projektes, die Kreditaktivitäten der Kleriker von St. Paul's in einer Langzeitperspektive zu untersuchen, realisierbar. Weitere Analysen zur Herkunft der Kreditpartner und zu den Urteilen, die über die Schuldner gefällt wurden, sowie eine genauere Betrachtung der Kanoniker von St. Paul's sind Gegenstand des Gesamtprojektes. Darüber hinaus bleiben einige Klagen gegen die Kanoniker der Londoner Kathedrale, die wiederum eine weitere Perspektive auf deren Rolle als Protagonisten auf dem Kreditmarkt des Spätmittelalters liefern, einer ausführlicheren Untersuchung vorbehalten.

## 6. Anhang: Tabelle

### 6.1. Auflistung der Schuldner nach Berufen, Stand bzw. Titeln

<i>Bezeichnung</i>	<i>#</i>
<i>Abbas (Abt)</i>	4
<i>Ballivus (Vogt)</i>	36
<i>Butcher (Fleischer)</i>	1
<i>Archdeacon of Colchester (Erzdiakon)</i>	1
<i>Capellanus (Kaplan)</i>	5
<i>Clericus (Kleriker)</i>	7
<i>Eps. Chichester (Bischof)</i>	1
<i>Eps. Coventry and Lichfield (Bischof)</i>	2
<i>Eps. Hereford (Bischof)</i>	1
<i>Eps. Worcester (Bischof)</i>	1
<i>Mercator (Händler)</i>	2
<i>Miles (Ritter)</i>	6
<i>Pers. Eccl. Clyve Episcopi (Priester)</i>	1
<i>Pers. Eccl. Hoton Wandesle (Priester)</i>	1
<i>Pers. Eccl. Sulthorn (Priester)</i>	1
<i>Pers. Eccl. Pubenessh (Priester)</i>	1
<i>Pers. Eccl. St Martin Orgar, London (Priester)</i>	1
<i>Pers. Eccl. Tredynton (Priester)</i>	1
<i>Pers. Eccl. Uppeweye (Priester)</i>	1
<i>Pers. Eccl. Wresell (Priester)</i>	1
<i>Piperarius (Gewürzhändler)</i>	2
<i>Preb. of Ichynton Episcopi (Pfründner der Kathedrale Lichfield)</i>	1
<i>Precentor in Eccl. Beate Petri, York (Vorsänger)</i>	1
<i>Prior (Prior)</i>	6
<i>Taylor (Schneider)</i>	1
<i>Vicar de Eccl. de Bradeford (Vikar)</i>	1
<i>Vicar de Eccl. de Ryseby (Vikar)</i>	1
<i>Widow (Witwe)</i>	1

Eccl. = Ecclesia, Eps. = Episcopus, Pers. Eccl. = Persona Ecclesiae. Preb. = Prebendarius.

#### Übersetzung der Ortsnamen:

*Bradeford* = Bradford  
*Clyve Episcopi* = Bishop's Cleeve  
*Hoton Wandesle* = Hutton Wandesley  
*Ichynton Episcopi* = Bishop's Itchington  
*Pubenessh* = Pebmarsh  
*Ryseby* = Roxby  
*Sulthorn* = Souldern  
*Tredynton* = Tredington  
*Uppeweye* = Upwey  
*Wresell* = Wressle

## 7. Anhang: Transkriptionen

Anmerkungen zu den nachfolgenden Transkriptionen:

- Die Texte wurden zeilengetreu übertragen.
- Die Texte wurden vom Buchstabenbestand ausgehend zeichengetreu abgeschrieben.
- Satzanfänge, römische Zahlenangaben und Namen wurden stets großgeschrieben.
- Die Interpunktion entspricht dem heutigen Gebrauch, um das Verständnis zu erleichtern.
- Ortsnamen, die in der Transkription auf ein Apostroph enden (z.B. London‘) sind i.d.R. um die Endung -iensis gekürzt. Diese Endung zeigt deren Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Ort an (gängige Übersetzungen sind „of London“ bzw. „zu/von London“).
- Das Wort *quarto* wird in den Quellen abgekürzt als IIII<sup>o</sup>. In der Transkription wurde dies entsprechend aufgelöst. In einem Fall wurde die Ordnungszahl nicht mit „to“ überschrieben, sondern mit einem Punkt gekennzeichnet. Dies wurde in der Transkription übernommen.
- Sonstige Kürzungen wurden stillschweigend aufgelöst.
- Durchgestrichene römische Zahlen („f“) geben an, dass der Wert um ½ reduziert ist.
  - Beispiel: VII~~f~~ = 7 ½

### 7.1. *Court of Common Pleas: Plea Rolls*

#### 7.1.1. Writs of account

*Chief Justice's roll, 22 Edw III, Hilary Term (1348)*  
CP40/353/346r.

- 1 London § Magister Thomas de Asteleye, prebendarius prebende de Fynesbury in
- 2 ecclesia Sancti Pauli London', per Radulphum de
- 3 Codeford, attornatum suum, optulit se IIII. die versus Rogerium Power de placito,
- 4 quod reddat ei rationabilem comptum suum
- 5 de tempore quo fuit ballivus suus in Fynesbury et receptor denariorum ipsius Thome.
- 6 Et ipse non venit.
- 7 Et preceptum fuit vicecomiti, quod summoniat eum etc. Et vicecomes modo
- 8 mandate, quod non habet terras seu tenementa in balliva etc. Ubi
- 9 potest summoneri. Ideo preceptum est vicecomiti quod capiant eum si etc. Et salvo
- 10 etc. Ita quod habeant corpus eius hic
- 11 in Octabis Sancti Johannis Baptiste. Et unde etc.<sup>82</sup> Ad quem diem vicecomes non
- 12 misit breve. Ideo sicut prius capiat quod sit hic a die Sancti
- 13 Archangeli Michaeli in XV dies etc. Per Iusticias.

<sup>82</sup> Die nun nachfolgenden anderthalb Zeilen sind aufgrund eines abweichenden Schriftbildes als Nachtrag zu bewerten.

*Chief Justice's roll, 25 Edw III, Hilary Term (1351)*

CP40/364/2r.

- 1 Berkshire § Magister Michael de Northburgh, clericus, per attornatum suum, optulit se quarto die versus Johannem de Ryvers,
- 2 clericum, de placito quod reddat ei rationabilem compotum suum de tempore quo fuit receptor denariorum
- 3 ipsius Michaelis. Et ipse non venit. Et preceptum fuit vicecomiti sicut prius, quod attachiet eum etc. Et vicecomes
- 4 modo mandat, quod nichil habet etc. Ideo preceptum est vicecomiti, quod caperet eum si etc. Et salvo etc. Ita quod
- 5 habeat corpus eius hic in Octabis Purificationis Marie per Iusticiam etc. Et unum etc.

7.1.2. Writs of debt

*Chief Justice's roll, 19 Edw III, Hilary Term (1345)*

CP40/341/21v.

- 1 Eboracum § Magister Gilbertus de Bruera, decanus ecclesie Sancti Pauli London', per Willelmum
- 2 de Solihull, attornatum suum, optulit se quarto die versus Robertum de Nassynton, precentor
- 3 ecclesie Petri Eboracum', de placito quod reddat ei viginti marcas, quas ei debet et in-
- 4 iuste detinet etc. Et ipse non venit. Et attachiatus fuit per Johannem de Ryston et Adam
- 5 de Clyf. Ideo ipsi in misericordia. Et preceptum est vicecomiti, quod distringeret eum per omnes terras etc. Et
- 6 quod de exitibus etc. Et quod habeat corpus eius hic a die Pasche in XV dies
- 7 per R. de Kelshull etc.

*Chief Justice's roll, 28 Edw III, Hilary Term (1354)*

CP40/376/214r.

- 1 Oxfordshire § Magister Gilbertus de Bruera, decanus ecclesie Sancti Pauli London', per attornatum suum, optulit se quarto die versus
- 2 Johannem de Harewelle de Henlee, de placito quod reddat ei sexaginta libras quas ei debet et iniuste detinet
- 3 etc. Et ipse non venit. Et sicut pluries districtus per catalla ad valenciam sex denariorum. Et manucaptus per Ricardum Jory, Thomam
- 4 Jory, Willelmum Deyere et Johannem Raulyn. Ideo ipsi in misericordia. Et sicut pluries preceptum est vicecomiti, quod distingat eum per
- 5 omnes terras etc. Et quod de exitibus etc. Et quod habeat corpus eius hic a die Pasche in tres septimanas.
- 6 Per Iusticias etc.

7.1.3. Writ of annuity

*Chief justice's roll, 24 Edw III, Hilary Term (1350)*

CP40/360/4r.

- 1 Essex § Decanus et capitulum ecclesie Sancti Pauli London', per attornatum suum, optulit se quarto die versus Ricardum
- 2 de Dokesworth, persona ecclesie de Pubenessh, de placito quod reddat eis quadraginta et quinque
- 3 libras, que eis aretro sunt de annuo reddito triginta solidorum, que eis debet etc. Et ipse
- 4 non venit. Et mandatum fuit episcopo London', quod venire faceret hic ad hunc diem predictum Ricardum,
- 5 clericum suum etc. Et episcopus modo mandat, quod monere fecit predictum Ricardum, clericum, etc. Iudicium predictus
- 6 episcopus attachiet. Ita quod habeat hic a die Pasche in XV dies per Iusticias, predictum Ricardum clericum summoniatur
- 7 etc.

***7.2. Inventory of household goods of Helen, widow and executrix of John Walssh, bargeman, attached for a debt of 36 shillings at the suit of Reginald Kentwood (Dean of St Paul's, 1422-41)***

London Metropolitan Archives, City of London, CLC/313/P/035/MS25192

- 1 VI<sup>o</sup> die Augusti
- 2 Attachiammentum factum super Elenam, que fuit uxor Johannis Walssh, Bargeman, executricem testamenti eiusdem Johannis, ad sectam Reginaldi Kentewode, decanus ecclesie Cathedralis Sancti Pauli London', in placito debiti super demandam XXXVI s. Que quidem Elena attachiatum est per bona subscripta. In primis I pannum pictum
- 3 precii XII d. Item II Bankerys precii II d. Item I tabulam et II Trestill'<sup>83</sup> precii VIII d. Item I maser precii III d. Item I scabellum precii I d. Item I pelvem
- 4 et I lavacrum fractum precii XVI d. Item II candelabra precii VI d. Item II quartepottes et I salsar precii X d. Item III ollas sudas fractas ponderis XXXI librarum
- 5 precii librarum I d. ob. summa III s. X d. ob. Item I patellam eneam precii VI d. Item quatuor pecia de electro fracto ponderis IIII librarum precium librae I d. ob. qua summa VII d.
- 6 Item II veteris Amidyriis et I Tripodem precii V d. Item I patellam ferram pro igne precii XII d. Item I par de Belys precii I d. Item I hachet precii I d.
- 7 Item II parva veruta precii VI d. Item I patellam frixoriam fractam precii I d. Item diversas Scophas et perapsides fractas precii I d. Item I Amphoram vetam
- 8 Watertankard precii II d. Item I patellam pro igne pro I barge precii XX d. Item I Forser cum diversis cultellis inclusis precii I d. Item II Sanapys
- 9 et I Ponche precii III d. Item I Anchoram precii XVI d. Item I formulam fractam, I scalam fractam, ollas aquaticas et [...] lumber precii IIII d. Item

<sup>83</sup> Trestill' wurde gekürzt. Es handelt sich um einen mittelenglischen Begriff, somit ist die Auflösung der Abkürzung als „Trestilles“ anzunehmen.

- 11 I ollam pro Sinapio precii I d. Item II candelabra veterem fractam precii II d. Item I Ollam de potello precii VI d. Item II Estrichbordes precii IIII d.
- 12 Item II Ponaculas et I vitrum precii precii III d. Item I longum cultellum, I Brusshe et I par precum de Ossibus precii I d. Item I pellem
- 13 de I Fawne precii II d. Item I veteris materas et I furruram de Cuniculis precii VI d. Item I vetus linthiamen precii IIII d. Item diversa scruta
- 14 linea et lanea precii III d. Item I vetus coopertorium pro I navicula precii III d. Item I Trunke precii II d. Item VI Remos pro I Bargea precii
- 15 II s. vid. Item quatuor Poles precii III d. Item quarto veteros tabulas precii IX d. Item I tabulam quertinam et I parvam mensam precii II d. Item
- 16 I rubeam togam precii XX d. Item I veterem lodicum precii I d. Item I pannum pictum precii II d. Item I cista vocatur Shipcheste precii IIII d. Item
- 17 aliam cistam precii XVI d. Item Ferrum vetus Markyngyun I Role et Cirpos precii I d. Item I par trestillorum, I plato et alia
- 18 lumber precii II d. Item II Rolys linium et yerne precii II d. Item I Cistam in aula precii IIII d. Item vetus pulvinar, I pelowe, II
- 19 veteria coopertoria, II veteria caputia et plumas precii VIII d. Item I Fistulam, III veteria capita sagittaria et I ferrum vetus Burlyng
- 20 yrun precii I d. Item I Rother et I helme precii IIII d. Item I par tabellarum precii II d. Item I longum Remum precii II d. Item II lombys
- 21 precii I d. Unde summa totalis extendit ad XXVIII s. vid. ob. Que quidem bona appreciatus fuerit in presencia Ricardi Stonyng, sergeant,
- 22 per sacramentum Henrici Hornetofte et Johannis Horell, civium London'. Et dicta bona sic appreciantur deliberantur parti querenti per Manucaptors
- 23 Thome Witteneby, Taillour, et Johannis Crouton, civium London', ad respondendum inde vel de precio si infra annum et diem etc.
- 24 Filatur xli<sup>o</sup> filacionem, tempore Johannis Pattesle vicecomes.

### **Finanzierung**

Dieses Projekt wird mit Mitteln der DFG finanziert. (DFG-Forschungsprojekt Nr. 399266981)

### **Kurzbiographie des Autors**

Markus Schniggendiller studierte in Münster Geschichte und Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie. Er ist seit 2018 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Universität Mannheim und untersucht dort im Rahmen seines Dissertationsvorhabens die Rolle des Klerus von St. Paul's (London) in Kreditbeziehungen des Spätmittelalters.

## 8. Literatur

- Baker 2019 = John Baker, *Introduction to English Legal History*, Oxford 2019.
- Barron 2004 = Caroline M. Barron, *London in the Later Middle Ages. Government and People 1200-1500*, Oxford 2004.
- Beardwood 1964 = Alice Beardwood, *The Trial of Walter Langton, Bishop of Lichfield, 1307-1312*, in: *Transactions of the American Philosophical Society* 54 (Part 3), Philadelphia 1964, 5–45.
- Bennett 1989 = Elizabeth Zwanzig Bennett, *Debt and Credit in the Urban Economy: London, 1380–1460*, New Haven 1989.
- Braudel 1986 = Fernand Braudel, *Sozialgeschichte des 15. – 18. Jahrhunderts. Der Handel*, München 1986.
- Carr 2003 = David R. Carr, *The Loans and Lands of William Hamilton, Dean of York And Edward I's Last Chancellor (d. 1307)*, in: *Northern History* 40 (Issue 2), 2003, 219–236.
- Davis 1925 = Henry William Davis, *London Lands and Liberties of St Paul's, 1066–1135*, in: A. Little/F. Powicke (Hg.), *Essays in Medieval History Presented to Thomas Frederick Tout*, Manchester 1925, 45–59.
- Davis 2015 = James Davis, *The Morality of Money in Late Medieval England*, in: D. Coffman/M. Allen (Hg.), *Money, Prices and Wages. Essays in Honour of Professor Nicholas Mayhew*, London 2015, 143–157.
- Dyer 2009 = Christopher Dyer, *Making a Living in the Middle Ages. The People of Britain, 850–1520*, New Haven/London 2009.
- Edwards 1967 = Kathleen Edwards, *The Secular Cathedrals in the Middle Ages. A Constitutional Study with Special Reference to the Fourteenth Century*, Manchester 1967.
- Ekelund/Hébert/Tollison 1989 = Robert B. Ekelund jr., Robert F. Hébert, Robert D. Tollison, *An Economic Model of the Medieval Church: Usury as a Form of Rent Seeking*, in: *Journal of Law, Economics, & Organization* 5/2, 1989, 307–331.
- Faith 1994 = Rosamond Faith, *Demesne Resources and Labour Rent in Manors of St Paul's Cathedral, 1066–1222*, in: *The Economic History Review Ser. 2/47*, 1994, 657–678.
- Faith 2004 = Rosamond Faith, *Estates and Income, 1066–1540*, in: D. Keene/ A. Burns/ A. Saint (Hg.), *St Paul's. The Cathedral Church of London, 604–2004*, London 2004, 143–150.
- Gilchrist 1969 = John Gilchrist, *The Church and Economic Activity in the Middle Ages*, London 1969.
- Glaeser/Scheinkman 1998 = Edward L. Glaeser, José Scheinkman, *Neither a Borrower nor a Lender be: An Economic Analysis of Interest Restrictions and Usury Laws*, in: *The Journal of Law & Economics* (41), 1998, 1–36.
- Goddard 2016 = Richard Goddard, *Credit and Trade in Later Medieval England, 1353–1532*, London 2016.
- Godfrey 1960 = C. J. Godfrey, *Pluralists in the Province of Canterbury in 1366*, in: *The Journal of Ecclesiastical History* 11/1 (1960), 23–40.
- Hall 1930 = Hubert Hall, *Select cases concerning the law merchant. A.D. 1239–1633, Vol. II, Central Courts*, in: *Publications of the Selden Society* 46, 1930.
- Hastings 1947 = Margaret Hastings, *The Court of Common Pleas in Fifteenth Century England. A Study of Legal Administration and Procedure*, New York 1947.
- Hatcher 1977 = John Hatcher, *Plague, Population and the English Economy, 1348–1530*, London/Basingstoke 1977.
- Helmholz 1986 = Richard Henry Helmholz, *Usury and the Medieval English Church Courts*, in: *Speculum* 61, 1986, 364–380.



- Holbach 2014 = Rudolf Holbach, Kredit gegen Arbeit. Prekäre Ökonomien und die Chance und Probleme der Organisationsform "Verlag" im vormodernen Gewerbe, in: Signori, Gabriela (Hg.), Prekäre Ökonomien. Schulden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Spätmittelalterstudien 4), Konstanz/München 2014, 71–102.
- Kadens 2015 = Emily Kadens, Pre-Modern Credit Networks and the Limits of Reputation, in: Iowa Law Review 100, 2015, Northwestern Law & Econ Paper No. 15–19, 2429–2455.
- Kaye 2009 = John M. Kaye, Medieval English Conveyances, Cambridge 2009.
- Keen 1980 = M. H. Keen, England in the Later Middle Ages. A political history, London/ New York 1980.
- Keene/Burns/Saint 2004 = Derek Keene, Arthur Burns, Andrew Saint (Hg.), St Paul's. The Cathedral Church of London, 604–2004, New Haven/London 2004.
- Kegel 2001 = Gerhard Kegel, Zur Entwicklung der Auffassung vom Vertrag in England, in: Gerhard Hohloch, Rainer Frank, Peter Schlechtriem (Hg.), Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag, Tübingen 2001, 195–232.
- Kermode 1998 = Jennifer Kermode, Medieval Merchants. York, Beverley and Hull in the Later Middle Ages, Cambridge 1998.
- Kleineke/Hovland 2004 = Hannes Kleineke, Stephanie Hovland, The Household and Daily Life of the Dean in the Fifteenth Century, in: D. Keene/A. Burns/A. Saint (Hg.), St Paul's. The Cathedral Church of London, 604–2004, London 2004, 167–170.
- Kuske 1956 = Bruno Kuske, Die Entstehung der Kreditwirtschaft und des Kapitalverkehrs, in: Bruno Kuske, Köln, der Rhein und das Reich, Köln 1956, 48–137.
- Le Neve 1963 = John Le Neve, Fasti Ecclesiae Anglicanae 1300–1541. St Paul's, London (Volume 5), London 1963.
- Nightingale 2002 = Pamela Nightingale, The English parochial clergy as investors and creditors in the first half of the fourteenth century, in: Phillipp R. Schofield/Nick J. Mayhew (Hg.), Credit and Debt in Medieval England, c. 1180–1350, Oxford 2002, 89–105.
- Nightingale 2007 = Pamela Nightingale, Money and credit in the economy of late medieval England, in: Pamela Nightingale, Trade, Money, and Power in Medieval England, Aldershot 2007, Kap. XV, 51–71.
- Nightingale 2018 = Pamela Nightingale, Enterprise, Money and Credit in England before the Black Death, Oxford 2018.
- Nightingale 2021 = Pamela Nightingale, Mortality, Trade and Money in Late Medieval England (1285–1531), Abingdon/ New York 2021.
- Postan 1928 = M.M. Postan, Credit in Medieval Trade, in: Economic History Review 1 (1928), S. 1–27.
- Rose 2015 = Jonathan Rose, Clergy and Abuse of Legal Procedure in Medieval England, abrufbar unter der URL: <https://ssrn.com/abstract=2626779> [19.01.2021].
- Schofield 2002 = Phillipp R. Schofield, Credit and debt in medieval England: Introduction, in: Phillipp R. Schofield/Nick J. Mayhew (Hg.), Credit and Debt in Medieval England, c. 1180–1350, Oxford 2002, 1–19.
- Skambraks/Köhler u.a., 2020 = Tanja Skambraks, Stephan Köhler, Annette Kehnel, Hiram Kümper, Monika Gussone, Markus Schniggendiller, Kleinkredit und Marktteilhabe in der Vormoderne: Projektdesign, in: Mannheim Working Papers in Premodern Economic History 1 (2020), 1–12.
- Smail 2016 = Daniel Lord Smail, Legal Plunder. Households and Debt Collection in Late Medieval Europe, Cambridge/London 2016.
- Stevens 2012 = Matthew F. Stevens, Londoners and the Court of Common Pleas in the fifteenth century, in: M. Davies/J. Galloway (Hg.), London and Beyond: Essays in Honour of Derek Keene, London 2012, 225–245.
- Stevens 2016 = Matthew F. Stevens, London Creditors and the Fifteenth-Century Depression, in: Economic History Review 69 (Issue 4), 2016, 1083–1107.

Thomas 2014 = Hugh M. Thomas, *The Secular Clergy in England, 1066–1216*, Oxford 2014.

Voigtländer/Voth 2013 = Nico Voigtländer, Hans-Joachim Voth, *The Three Horsemen of Riches: Plague, War, and Urbanization in Early Modern Europe*, in: *Review of Economic Studies* (80), 2013, 774–811.